Die Alterthümer der Deutschen

in einem kurzen Entwurfe dargestellt

nebst einem vorgesetzten Versuche über

die deutsche Mythologie

von

D. Karl Gottlob Rössig
Professor zu Leipzig.

Leipzig
bey Wilhelm Gottlob Sommer.
1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Versuch über die deutsche Mythologie.

Dunkelheiten verhüllen die Götterlehre unserer germanischen Väter. Schon der Mangel an gehörigen und bestimmten Nachrichten veranlaßte sie, aber noch finsterer machen sie die Hypothesen der Gelehrten. Einige giengen zu den Scythen, Andere sahen sich bey den Celten nach Licht für das deutsche Religionsalterthum um; und beide überschwemmten es mit Scythischen und Celtischen Ideen. Viele nahmen selbst die Götzen der Slaven sowohl allgemeine Götter als die einzelnen Stammgottheiten mit auf. Auch bey denen Gottheiten, welche man für deutsche anerkannte, unterschied man nicht Gottheiten des ganzen Volks, und Gottheiten einzelner Stämme und Nationen; man sonderte nicht wirklich als Götter anerkannte Wesen von blos verehrten Wesen und vergötterten Helden, oder vergötterten Priesterinnen und Wahrsagerinnen ab; man unterschied nicht ursprüngliche und alte germanische Götterlehre, von den durch die spätern

tern Einwanderungen von Norden her nachgekommenen Religionsideen oder göttlich verehrten Wesen, ohne daß man deshalb eben anzunehmen braucht, daß dadurch wirkliche Scythische Religion nach Deutschland gekommen sey, ob sich gleich nicht ganz läugnen läßt, daß hier und da sich Aehnlichkeit zwischen der germanischen, celtischen, und scythischen Mythologie findet, welche aber noch immer nicht zu dem Schlusse berechtiget, daß es einerley sey, und nicht unterschieden werden könne oder müsse. Ich will es versuchen, ob hierüber durch gehörige Bestimmungen sich mehreres Licht verbreiten läßt. Es fragt sich daher: Was geben uns die Alten als germanische Götter an? Was hat man für Kennzeichen von germanischen Göttern, und wodurch verhütet man Vermischung der germanischen Mythologie mit anderer? Diese Fragen werden sich durch den Fortgang dieser Abhandlung von selbst beantworten.

Cäsar in der bekannten Stelle *) stellt einen Vergleich zwischen den Germanen und Galliern an, und hier sagt er unter andern: Unter die Zahl ihrer Götter rechnen sie blos die, welche sie sehen, und durch deren Hülfe sie sinnlich unterstützt werden, die Sonne, den Vulkan (d. i. das Feuer) und den Mond; die übrigen kennen sie nicht einmal dem Rufe nach. Man hat Cäsarn über

*) De B. G. VI. c. 21.

über diese Stelle sehr viele Vorwürfe gemacht, daß der stolze Römer die Deutschen nicht der Achtung gewürdiget, durch genauere Erkundigung die Wahrheit zu erforschen, da es ihm doch so leicht war. Allein man betrachtet die Stelle immer nicht genau genug; die Worte: Deorum numero eos solos ducunt quos cernunt et quorum auxilio aperte iuvantur, reliquos ne fama quidem acceperunt, müssen blos in Bezug und Vergleichung mit den gallischen Gottheiten, welche er vorher genannt hatte, verstanden werden. Er sagt also: Als Götter verehren die Germanen in Vergleichung mit den Galliern nur die Sonne, das Feuer und den Mond; die übrigen (gallischen) kennen sie nicht einmal den Nahmen nach. Er sagt also nicht eigentlich, daß sie weiter gar keine Götter verehrt hatten; nur von den gallischen kannten sie weiter keine. Es verträgt sich daher immer mit Cäsars Nachrichten, wenn man auch noch andere angegeben findet. Auch redet Cäsar nur von den allgemeinen Volksgottheiten, so wie er es auch bey den Galliern that; nicht aber von den besondern National- oder Stammgottheiten und vergötterten Helden. Seine Absicht ist nicht, eine ausführliche bestimmte Nachricht von ihren Gottheiten zu geben, sondern er stellt nur im Vorbeygehn eine Vergleichung zwischen ihnen und den Galliern an, um seine pragmatischen Denkschriften über den gallischen Krieg unterhaltender zu machen. Aber Tacitus scheint den

Son-

Sonnendienst nicht zu kennen? Entweder er war nicht mehr so allgemein, oder er kannte ihn unter einen andern Nahmen, wiewohl das erstere wahrscheinlicher ist, da Tacitus desto mehr von der Wichtigkeit des Mondes sagt; indessen finden sich doch Spuren, daß er die Sonnengottheit bey den Deutschen fand *). Ueberhaupt kamen die Deutschen seit Cäsars Zeiten mit den gallischen Celten, sonderlich in der nachher sogenannten Germania minore, in mehrere Verbindung. Daher bemerkt Tacitus, der die Germanen mit den Römern und Galliern immer verglich, und die Aehnlichkeiten sowohl als den Unterschied beobachtet, die vorzügliche Verehrung eines dem Merkur gleichen Gottes bey den Deutschen; nur daß die Deutschen ihren Gott blos um des Raubes willen, die Gallier aber ihren Merkur, wie es aus dem Cäsar erhellet, auch aus andern Gründen zu ehren scheinen. Auch unterscheidet Cäsar wirkliche Gottheiten und vergötterte Helden, denn er erwähnt einen dem Herkules geheiligten Hayn; und nennt doch den Herkules nicht mit unter den Göttern. Tacitus aber nennt uns den Thuist als einen Gott, und bemerkt, daß man dem Herkules geopfert habe. Schon hierdurch heben sich manche Schwierigkeiten

*) Germ. c. 45. Sonum insuper a emergentis (Solis) auditi formasque deorum et radios capitis adspici persuasio adiicit.

ten zwischen Cäsar und Tacitus. Doch ich will ja nicht blos den Cäsar und Tacitus vereinigen, sondern überhaupt die deutsche Mythologie näher zu bestimmen suchen.

Hierzu nun ist erforderlich: daß man wirkliche germanische Gottheiten von vergötterten Helden, vergötterten Wahrsagerinnen und göttlich verehrten Priesterinnen unterscheide. So waren die Sonne, der Mond und das Feuer nach dem Cäsar eigentlich germanische allgemeine Gottheiten, wo nach dem Tacitus noch eine dem Merkur, und eine dem Mars ähnliche Gottheit hinzukam, ingleichen der Thuist und der Herkules, wobey ich zugleich bemerke, daß Herkules eigentlich aus dem Celtischen zu stammen, und von H e r und K u l, einem Keulenmächtigen, herzukommen scheint. Außerdem führt Tacitus noch einige Stamm- und einzelne Nationalgottheiten an, nemlich: Herthus, Alcis, die große Göttermutter, oder eine der Magnae matri Deum ähnliche Gottheit, wahrscheinlich auch die Erde, und die geheime Religion der Semnonen. Aber immer sind noch Schwierigkeiten da; denn wo kommen die Götter her, welche in spätern Zeiten die Deutschen doch unbezweifelt kannten, der Wodan, der Thor, und einige andere?

Dieses läßt sich vorzüglich also erklären: So wie aus dem volkreichen Norden und vorzüglich Scandinavien mehrere Nationen hervorkamen, so mehrten sich nothwendig auch die National-

gottheiten.

gottheiten. Breitete sich eine solche Nation aus, wurde sie mächtig, so kam auch ihre Mythologie in Ansehn, und wurde vorzüglich berühmt. Auf diese Art mußte nothwendig die Mythologie der Deutschen erweitert und vermehrt werden, ein Umstand, der bey den Völkern von mehrern Stämmen und einzelnen Nationen nicht unterbleiben konnte; denn diese aus den Norden nachkommenden Völker waren immer noch eigentliche Deutsche, und gehörten zu den Germanen. Sie drangen immer aus den nördlichen Gegenden, so wie die westlichen weiter nach Westen oder Süden sich ausbreiteten. Daher finden wir, daß der Wodan, Thor und Freia erst allgemein bekannter wurden, als die Gothen und Sachsen als mächtige Völker bekannt wurden. Wodan oder Othin ist auf alle Fälle später, als Thuist, ob man gleich mehrere Othine, und vorzüglich drey, kennt, davon der älteste ohngefähr 500 Jahr vor Christi Geburt, der leztere aber etwa 40 Jahr vor derselben in Norden erschien, wohin er aus Deutschland kam *). Daher nennt Tacitus auch den Thuist zuerst, und vielleicht deshalb mit dem deutschen Nahmen, weil sich die Deutschen von ihm ableiteten, und er für den Thuist in der römischen Mythologie keinen passen-

*) Ich verweise deshalb auf die Untersuchungen des Conferenzraths und Cammerherrns von Suhm und des Hrn. Prof. Schöning.

passenden Götternahmen fand, welches er bey dem Wodan nicht brauchte. Nachher erst nennt er den sogenannten Merkur, welches wahrscheinlich der Wodan, d. i. der Gott des bey den Deutschen erlaubten und ehrenvollen Raubes (denn vermuthlich nennt Tacitus ihn aus der Ursache Merkur); dieses läßt sich auch daraus schließen, weil Tacitus sagt, daß dem Merkur auch Menschen, nemlich die aufgefangenen Feinde, geopfert wurden. Ich weiß wohl, daß in der bekannten sächsischen Abschwörungsformel der Wodan und Saxen Othe *) unterschieden werden; allein ich glaube, daß Karl damals durch die mehr bestimmenden Worte: end Saxenothe, den Sachsen nur alle Ausflucht zu benehmen suchte, und daher den allgemeinen Götternahmen Wodan, der bey allen nördlichen Völkern angenommen und bekannt war, noch mit dem besondern Nahmen, unter welchen der Wodan bey den Sachsen noch besonders benannt wird, verbunden. Oder, welches auch nicht unwahrscheinlich ist, die Sachsen verehrten den ältesten Odin als Wodan, und den spätern als einen später vergötterten Held unter den Nahmen Odin oder Saxenode, zumal da wir finden, wie ich bey den Gottheiten selbst bemerkt habe, daß sie noch im 8ten Jahrhunderte den Wodan nahmentlich ehrten.

So

*) Monumenta Paderbornensia, und an mehrern Orten, wo sich diese Formel findet.

So war ja also Wodan schon den Tacitus bekannt? So kam sein Dienst also nicht erst nachher auf? So bald man annimmt, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß der Merkur des Tacitus der Wodan ist, so kennt ihn Tacitus, aber vielleicht unter dem Nahmen Häsus, weil dieser Nahme, wie wir aus den Lucan sehen, bey den Römern bekannter war, und beide die nemliche Gottheit bezeichnen. Daher konnte der Nahme Wodan immer erst später bekannt geworden seyn, wenn Tacitus gleich die Gottheit unter den Nähmen Häsus *) schon kannte.

Hierzu kommt nun noch vorzüglich, daß die nordlichen spätern Völker, von denen zwar einige schon bey dem Tacitus vorkommen, aber damals doch weder so bekannt noch so wichtig und mächtig waren, nach der Zeit des Tacitus die Hauptnationen in Deutschland wurden, nachdem viele vorher nahmhaft germanische Nationen entweder nach Gallien gegangen, oder unter diesen späten sich verlohren. Darüber wurden die Nahmen der Gottheiten von den erstern unbekannter, und die Nahmen der Gottheiten und Helden der letztern bekannter und gewöhnlicher; wenn es gleich oft einerley Gottheit war. Und durch die allmählige Vergötterung vorzüglicher Helden einzelner

*) Von As oder Es, das Höchste, Oberste; in dieser Bedeutung hat sich das Wort noch in den Kartenspielen erhalten.

zelner Nationen mußte nothwendig die Mythologie sich erweitern, oder nur hier und da den Nahmen nach ändern; so war zu den Zeiten des Tacitus bey den Germanen am Rhein der Thuist und Mars verschieden; Thuist der Gott des Rechtsstreits, und Mars des Krieges; allein bey den spätern nordlichen Nationen war wahrscheinlich der Gott des Rechts und des Kriegs einerley, weil bey ihnen der Krieg auch allen Rechtsstreit entschied, und so viel als Proceß hieß; daher war Thuist, Teutates, Thies, und Mars bey diesen einerley. Der gelehrte Ihre hat dieses von Thies und Mars bey den Sachsen, Angeln, und einigen andern nordlichen Deutschen sehr deutlich gezeigt, und Thies ist mit den beiden ersten Nahmen gewiß einerley. Merkur, Häsus, und Wodan bezeichnet wahrscheinlich einerley Gottheit, so wie auch Thor und Taran einerley anzeigt, und es ist immer sonderbar, daß sie in der Ordnung bey den Lukan so auf einander folgen, wie wir sie nachher meist geordnet finden. Ferner wird man vielen Schwierigkeiten ausweichen, wenn man die verschiedenen Benennungen einzelner Nationen von einerley Gottheit gehörig bemerkt, und daraus nicht verschiedene Gottheiten macht. So ist dieses offenbar mit Maan, Eostra, und andern.

Man unterscheide ferner die Gottheiten des ganzen Volks von den einzelnen Stammgottheiten und den Gottheiten einzelner Nationen. Tacitus giebt uns hierzu offenbare Anleitung; denn

anfäng.

anfänglich redet er von allgemein verehrten Gottheiten, von dem Thuist, von einem Gotte, der dem Merkur der Römer gleich, von dem Herkules, von einen dem Mars der Römer gleichenden Gott; weiter hinten aber führt er von dem Herthusdienste an, daß er sieben Suevischen Völkern vorzüglich gemein sey, die große Göttermutter zeigt er bey den Aestyern, die Isis bey einem Theile der Sueven, den geheimnißvollen sehr alten Gottesdienst bey den Semnonen, die Gottheit Alcis bey den Naharvallern.

Man vergesse nie, daß die römischen und griechischen Schriftsteller immer die Gottheiten der Deutschen mit römischen oder griechischen Nahmen derer Gottheiten benennen, mit denen sie Aehnlichkeit hatten; und daß deswegen die Deutschen ihre Gottheit nicht mit dem römischen oder griechischen Nahmen nannten, oder diese Gottheit der Griechen und Römer verehrten, weil uns die Römer und Griechen sie so nennen. Die Griechen und Römer schrieben für ihre Nationalen, als die einzigen cultivirten Völker, welche sie als solche anerkannten, daher bezeichneten sie fremde Gottheiten mit römischen und griechischen Nahmen ihrer Götter, mit denen sie Aehnlichkeit oder Gleichheit in Absicht ihrer Bestimmung hatten. Tacitus sagt dieses ja ausdrücklich bey der Gottheit Alcis, daß er sie nach dem römischen Sinne benenne; und Cäsar veranlaßt uns auch, dieses zu glauben, da er

bey den gallischen Göttern alles mit römischen Gottheiten vergleicht.

Ein Hauptkennzeichen einer germanischen wirklichen Gottheit scheint zu seyn, daß man sie nicht unter einem menschlichen Bilde annahm. Dieses sagt uns Tacitus wieder ausdrücklich; es ist, glauben sie, gegen die Größe der Götter, sie in Mauern einzuschließen, oder unter menschlicher Gestalt vorzustellen; auch andere Schriftsteller stimmen damit überein. Man glaubte wohl die Gottheit an einzelnen Orten gegenwärtig, aber man stellte keine menschlichen Bilder daselbst von ihr auf; so scheint man die Gegenwart des Thors bey Eichen angenommen zu haben, wie dieses Maximus Tyrius bezeugt *). Auch zeigen dieses die Nachrichten, welche uns Tacitus von dem Götzendienste der Herthus, der Alcis und den geheimen Dienste bey den Semnonen giebt. Hingegen scheinen die nordischen Nationen späterhin dieses nicht so beobachtet zu haben. Auch findet man Denkbilder von den vergötterten Helden der Deutschen; die beste Erläuterung giebt die Denksäule des Armins.

Es läßt sich also der Satz annehmen, wenn man eine Gottheit bey den Deutschen angegeben findet, welche unter menschlichen Bildern vorgestellt wird, so ist es keine ursprünglich germanische, denn dieses ist den sichern Nachrichten des Taci-

*) Diss. 38.

Tacitus zuwider, sondern sie ist entweder durch die später aus den Norden nachgekommenen, jedoch auch zu den Germanen gehörigen, Völkern nach Deutschland gekommen, welche ihre vergötterte Helden oder Zauberer in Bildern mitbrachten; oder es sind Bilder von vergötterten ursprünglichen germanischen Helden; oder es sind ganz fremde Götzen, wohin sonderlich die slavischen gehören, denn diese hatten von ihren Götzen bildliche Vorstellungen; oder es sind durch phönicische griechische Colonien, welche sich einiger wichtigen deutschen Handelsprodukte wegen an den deutschen Küsten niederließen, dahin gekommene Götter, wie dieses der Fall mit der Isis war; bey diesen allen findet man Bilder, unter menschlichen oder andern Gestalten.

Man unterscheide wirkliche und ursprüngliche germanische Götter von blos vorzüglich, oder wohl gar göttlich verehrten Helden oder Zauberern; dieses ist eine anderweitige Regel, welche sich aus dem Beispiele Hermanns, Odins und anderer solcher Helden erläutert.

Man unterscheide ferner eigentliche Götter von vorzüglich verehrten Priesterinnen und Wahrsagerinnen. Kein Schriftsteller nennt uns letztere als Göttinnen, sondern sie sagen nur, daß sie vorzüglich verehrt wurden, und in vorzüglichem Ansehen gestanden, z. E. bey den Bruktern die Velleda; hätte man dieses gehörig bemerkt, so würde man keine Gottheit Velleda, keine

keine Göttin Jecha, Lahra u. s. w. angenommen haben.

Man erkläre die Alten in den Nachrichten, welche sie uns von den Deutschen geben, mit gehöriger und richtiger Sprachkenntniß und im wahren Sinn der Sprache derselben, da Vernachläßigung der grammatischen richtigen Erklärung zu vielen irrigen Meynungen Anlaß gegeben. Ich will es nur mit dem Beispiele das Wort Templum bey dem Tacitus und des Ausdrucks Simulacrum, bey dem Cäsar erläutern, obgleich letzteres mehr die gallischen Celten angeht. Templum heißt eigentlich in dem ächten römischen Latein ein jeder Ort, welchen der Augur geweihet hat, also jeder Platz, auch jeder freye Platz, wenn gleich nicht das geringste von einem Gebäude darauf stand; von diesem geweihten Platze erhielt nun auch das Gebäude, das darauf zu stehen kam, den Nahmen Templum. Eben diese Bedeutung hat das Wort bey dem Tacitus. Templum heißt also bey dem Tacitus, wenn er von den Deuschen spricht, ein geheiligter Ort, und nichts weniger, als ein Gebäude; nun aber wissen wir, daß dieses vorzüglich die Hayne und Wälder waren; also heißt Templum hier weiter nichts, als ein geheiligter Hayn. Aus dem Nahmen Templum also folgt nicht die Nothwendigkeit eines hölzernen oder steinernen Tempels der Tanfana. Die römischen Soldaten, von denen gesagt worden ist: Celeberrimum illis gentibus templum

quod

quod Tanfanae vocabant solo aequatur, thaten nichts als sie hieben einen geheiligten Hayn um; denn warum muß es denn ein Gebäude von Holz oder Stein seyn, wovon dieses gelten solle? Ein anderer Irrthum ist durch die falsche Erklärung des Wortes Simulacrum bey dem Cäsar entstanden *). Man hat aus dieser Stelle erweisen wollen, daß die Gallier, und so schloß man auch von den Deutschen, ein Bild vom Merkur gehabt. Allein er redet daselbst von den Opfern. Er sagt, daß man unermeßlich große Gerüste von Weyden zusammenflocht, daß man die einzelnen Glieder oder Theile der Gerüste mit lebendigen Menschen fülle, sie anzünde, und so verbrenne, daß man hauptsächlich dazu Diebe, Räuber und andere offenbare Verbrecher nahm; und nun sagt er: die meisten von solchen großen aus Weyden geflochtenen Bildern oder Gerüsten wurden dem Merkur zu Ehren gemacht. Es ist also das in dieser Form dargestellte Opfergerüste, und nicht ein die Gottheit vorstellendes Bild zu verstehen. Ich will aber durch letzteres keine deutsche Gewohnheit erläutern, sondern blos zeigen, zu welchen Irrthümern falsch verstandene Stellen auch hierin Anlaß gegeben.

Man mißbrauche die Edda nicht als eine Quelle für deutsche Mythologie, obgleich nicht zu läugnen ist, daß in neuern Zeiten eins und das

*) Caesar de B. G. VI. 15. 16.

das andere von der ältesten Bevölkerungsgeschichte, welche mit der Mythologie so nahe verwandt ist, durch sie glücklich erläutert worden. Ich darf nur die nähere Bestimmung der Einwanderung Othins des jüngern erinnern *), aber als eigentliche Quelle ist sie nicht anzuwenden; Zwar machen viele neuere Gelehrte sich dieses Fehlers schuldig, allein dadurch hört er nicht auf, Fehler zu seyn. Denn ob sich gleich hier und da einige Aehnlichkeiten zwischen der ältern deutschen Mythologie und der in der Edda finden, so ist doch so viel gewiß, daß die Edda deshalb nicht Quelle für die ursprünglich germanischen seyn kann, sondern daß die Edda blos für die nordischen Alterthümer, für die spätern scandinavischen, und vielleicht zum Theil für scythische Völker ist.

Man hüte sich ferner, daß man nicht alles, was man in Deutschland von solchen alten Götzenbildern oder sonstigen Alterthümern findet, sogleich für germanische halte; ein Umstand, welcher bey den so vielen Bevölkerungswechseln, Völkerzügen und Wanderungen, welche Deutschland trafen, sehr zu bemerken ist.

Man hüte sich vor dem Mißbrauche der slavischen Mythologie in der deutschen. Auch hierdurch ist viele Verwirrung entstanden, indem man

*) S. Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 26 und 27.

man mehrere slavische Gottheiten für deutsche annahm, und, weil diese bildlich vorgestellt wurde, nun in Schwierigkeiten verwickelt wurde, wenn man sie gegen die Angabe des Tacitus verglich, und fand, daß sie derselben nicht entsprach.

Man vermeide den Mißbrauch der scythischen Mythologie, so wie der celtischen in der deutschen Mythologie. Es ist nicht zu läugnen, daß sich allerdings verschiedene Aehnlichkeiten finden; allein eigentlich sind doch die Germanen von beiden unterschieden, obgleich einige celtische, gallische, und scythische Völker zu verschiedenen Zeiten nach Deutschland drangen, und obgleich Germanen, Celten und Scythen ursprünglich aus Asien kamen *).

Noch muß ich wegen der Verehrung des Satars bey den Germanen etwas bemerken. Einige Gelehrte haben sie ganz geläugnet, und wenn man sie auf den Satartag der Holländer und Engländer verwieß, antworteten sie, dieser Nahme sey aus dies Saturni entstanden; allein man erwäge, daß selbst nach der griechischen Mythologie der Saturn aus Norden kam; daß, wie ebenfalls bekannt ist, die Griechen und Celten vieles gemein haben. und daß Dionys von Halikarnas ausdrücklich der Verehrung des Saturns

*) Ich verweise hierüber auf die Untersuchungen eines Schlözer, Thunmann, von Suhm, und Schönnings.

turns bey den Celten gedenkt. Und ob ich gleich nicht mit Pelloutier Germanien mit lauter Celten bevölkern will, so findet sich doch unter den Germanen und Celten manche Aehnlichkeit, ja die Alten nennen oft die Germanen mit unter den Nahmen der Celten; warum soll dieses allein bey der Verehrung des Saturns nicht möglich seyn, zumal da Saturn in Norden bekannt war, wie auch aus den Suitas erhellet; und nach dem Arnkiel stellten die Cimbrischen Friesen den Saturn auf einem Fuße stehend vor *).

Man mißbrauche nicht die durch phönizische, griechische, römische oder gallische Colonien auf germanischen Grund und Boden gebrachte, aber nur bey diesen Colonien verehrte, fremde Gottheiten. Dieses ist der Fall mit dem Dienste der Isis, welche wahrscheinlich durch Phönizier unter die Sueven mit dem Handel kam. Der Beschreibung des Tacitus nach war es die Isis Pelagia **).

Bemerkt

*) Cimbrisches Heidenthum, 2tes Buch, ingleichen Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer, p. 120.

**) Viel Gutes hierüber hat Herr Möhsen in seiner Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 32. 33. wiewohl er annimmt, daß die Isis durch den Odin nach Deutschland gekommen, und nicht blos durch Handelscolonien.

Bemerkt man also: 1) die allmählige und chronologische Erweiterung der eigentlichen deutschen Mythologie, welche der Verfassung, dem Systeme und Lebensart der Germanen so angemessen ist; 2) unterscheidet man eigentliche Gottheiten, vergötterte und verehrte Helden, Priester und wahrsagende Priesterinnen; 3) bemerkt man gehörig, daß die Römer und Griechen Götter der Deutschen, welche mit einer oder der andern Gottheit von ihnen Aehnlichkeit haben, mit den Nahmen der ihrigen benennen, ohne daß daraus folgt, daß die Deutschen die nemlichen Gottheiten der Römer oder Griechen verehrt, sondern nur etwas ähnliches gehabt, welches sie aber anders benannten; 4) unterscheidet man allgemeine Volksgötter und besondere Stamm- und Nationengötter; 5) wirkliche germanische von eigentlich fremden Göttern, wohin ich die durch phönizische, griechische und römische Colonien nach Deutschland gebrachten Götter, die scythischen, nordischen und slavischen rechne; so müssen unendlich viele Schwierigkeiten in der deutschen Mythologie wegfallen.

D. Rößig.

Inhalts-

Inhaltsanzeige.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Gegenstände.

Erstes Kapitel. Von dem Begriffe, Gränzen und dem Systeme der Germanischen Alterthümer . . S. 1

Zweytes Kapitel. Von der Litteratur der deutschen Alterthümer . . . 5

Drittes Kapitel. Von Quellen und Hülfsmitteln für die deutschen Alterthümer . 7

Zweyte Abtheilung.

Geographische Alterthümer.

Erstes Kapitel. Von den Landen, Bergen, Waldungen, Sümpfen und Klima. . . 10

Zweytes Kapitel. Von der Bevölkerung Germaniens, und dessen Völkern . . 13

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von den Religionsalterthümern der alten Deutschen.

Erstes Kapitel. Von den Göttern und göttlich verehrten Wesen und Personen der alten Deutschen . . S. 18

Zweytes Kapitel. Von dem Götzendienste selbst und den Religionssätzen der Germanen 25

Drittes Kapitel. Von den zum Götzendienste gehörigen Personen . . 29

Viertes Kapitel. Von den Opfern. . 32

Fünftes Kapitel. Von verschiedenen abergläubischen Grundsätzen und Meynungen der Germanen . . . 36

Sechstes Kapitel. Von dem Charakter des Volks 39

Siebentes Kapitel. Von Begräbnißalterthümern 41

Vierte Abtheilung.

Staatsverfassungs- und Regierungsalterthümer.

Erstes Kapitel. Von der Staats- und Regierungsverfassung der Deutschen . . 45

Zweytes Kapitel. Von der eigentlichen Regierungsverfassung insbesondere . . 49

Drittes Kapitel. Von den verschiedenen Ständen bey den alten Deutschen . . 53

Viertes Kapitel. Von der Justitzverfassung 60

Fünf-

Fünftes Kapitel. Von der Criminalverfassung S. 66
Sechstes Kapitel. Von den Gesetzen der alten Deutschen . . . 72

Fünfte Abtheilung.

Kriegsalterthümer.

Erstes Kapitel. Von dem Kriegswesen bey den Deutschen überhaupt . . 79
Zweytes Kapitel. Von den Waffen . 88
Drittes Kapitel. Von den Lehnsalterthümern 92
Viertes Kapitel. Von der Ritterschaft des Mittelalters . . . 97

Sechste Abtheilung.

Alterthümer des Privatlebens.

Erstes Kapitel. Von dem Privatleben und Kleidung 101
Zweytes Kapitel. Von den Wohnungen . 105
Drittes Kapitel. Von der häuslichen Einrichtung, der Ehe und den Nahmen . 107
Viertes Kapitel. Von der Beerbung und Erbfolge 112
Fünftes Kapitel. Von Leibherrn und Leibeigenen 113
Sechstes Kapitel. Von den Spielen und Vergnügungen . . . 117
Siebentes Kapitel. Von Gewerbealterthümern 119

Achtes

Achtes Kapitel. Von Manufakturen, Fabriken Handwerken und Bergbau . S. 122

Neuntes Kapitel. Von dem Handel . 124

Zehntes Kapitel. Von dem Münzwesen . 126

Siebente Abtheilung.

Von den wissenschaftlichen und Kunstalterthümern.

Erstes Kapitel. Von den wissenschaftlichen 128

Zweytes Kapitel. Von den Kunstalterthümern 133

Erste Abtheilung.

Allgemeine Gegenstände.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe, Grenzen und dem Systeme der Germanischen Alterthümer.

§. 1.

Deutsche Alterthümer sind der Inbegriff von Anstalten, Gewohnheiten, Sitten und Grundsätzen in Absicht der Religions- Regierungs- Kriegs- Bürgerlichen und Häußlichen Verfassung der Germanischen Völker, in so fern sie nicht mehr in unmittelbarem Gebrauche sind.

§. 2.

Die reinen deutschen Alterthümer müssen daher unterschieden werden von den Gallischen, den Nordischen, Scythischen und Slavischen. Daher ist der Ausdruck deutsche Alterthümer und Alterthümer Deutschlands nicht gleich bedeutend.

§. 3.

Auch sind die deutschen Alterthümer zu unterschieden von deutscher Geschichte und Statistik.

§. 4.

Die Grenzen derselben in Absicht des objektiven Umfanges erhellen aus den §. 1. angegebenen Begriffe. In Absicht der Zeit aber läßt sich kein allgemeiner Zeitpunkt festsetzen, wo sie sich endigen, ob man gleich gewöhnlich, aber nicht mit hinreichendem Grunde, das zwölfte Jahrhundert annimmt.

§. 5.

Uebrigens geben sie richtigere Einsicht in die deutsche Geschichte und Verfassung selbst, in die gegenwärtige sowohl in Absicht der Regierung als des gemeinen Lebens, in das Staats- und Privatrecht; sie zeigen die allmählige Bildung des Volkscharakters nnd nähren die Vaterlandsliebe.

§. 6.

Die Kenntniß des Landes im Alterthume, und seiner Völker macht den Anfang. Hierauf folgen die Religions- Regierungs- allgemeine Justitzverfassung- Kriegs- und Privatalterthümer *).

*) Die eigentlichen besondern Rechtsalterthümer, welche von der Justitzverfassung im Ganzen und Großen unterschieden sind, gehören nicht in diesen Plan der allgemeinen Volksalterthümer und sollen besonders bearbeitet werden.

Von der Nothwendigkeit der deutschen Alterthümer s.

Gottfr. Schütz, von der Nothwendigkeit der deutschen Alterthümer in den Lehrbegriff der alten Deut

Deutschen vom Zustand der Seele nach den Tode. Leipzig 1750. 8. S. 51.

Zweites Kapitel.

Von der Litteratur der deutschen Alterthümer.

C. F. Hummels Bibliothek der deutschen Alterthümer. Nürnberg 1787. 8.

Zusätze und Verbesserungen zur Bibliothek der deutschen Alterthümer. Nürnberg 1791. 8.

§. 1.

Man kann die Litteratur eintheilen in die allgemeine und besondere. Jene begreift zugleich die Litteratur der Quellen *).

*) Von den Quellen s. unten.

§. 2.

In der allgemeinen Litteratur verdienen bemerkt zu werden, die Schriften eines Anchersen, Anton, Arnkiel, Ayrer, Buri, Cleffel, Cluver, Cramer, Ditmar, Dreyer, Dreyhaupt, Eckhard, Ernesti, Estor, v. Fürstenberg, Fischer, Gatterer, Gebauer, Grupen, Hachenberg, Haltaus, Hanselmann, Heineccius, Hert, Christian Gottfr. und Johann Wilhelm Hofmann, Hummel, Kapp, Leibnitz, Longolius, Ludwich, Mannert, Maskov, Meibom, Meinders, Runde, Schilter, Schöpflin, Schott, Schöttgen, Schurzfleisch,

fleisch, Schütz, Senkenberg, Silberrath, Spehner, Struben, Struv, Suhm, Thunmann, Tresenreuter, Wachter, und Walch.

§. 3.

Ohne den Verdiensten der in den vorigen § genannten Gelehrten zu nahe treten zu wollen, zeige ich vornehmlich hier einige vermischte und systematische Schriften zu näherm Gebrauche an.

1) Vermischte und durch mehrere einzelne Bemerkungen nützende Schriften.

Joh. Karl Heinrich Dreyers, Sammlungen vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer rc. 1r. Theil Rost. und Wismar 1754. 2r. Theil 1756. 3r. Theil 1763.

Ebendesselben zur Erläuterung der deutschen Rechte und Rechtsalterthümer angewandte Nebenstunden. Bützov und Wismar. 1768. 4.

Ebend. Miscellaneen. Lübeck 1784.

v. Fürstenberg Monumenta Paderbornensia. Norimb. 1713. 4.

C. H. Gebauer vestigia Iuris Germanici antiquissimi in Caji Corn. Taciti Germania obvia Göttingia 1766.

Ch. U. Grupens deutsche Alterthümer zur Erläuterung des Sächs. und Schwäb. Landrechts. 1737.

Christian Ulrich Grupen Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Rom. Halle 1763. 4.

Ebendesselben Origines Germanicae oder das älteste Deutschland unter den Römern, Franken, Sachsen. 1r. Theil. Lemgo 1764. 2r. 1766. 3r. 1768.

Pauli

Pauli Hachenbergii Germania media. ed. Turkii. 1709. 4.

Chr. Ernst Hanselmann Beweis wie weit der Römer Macht in den mit verschiednen deutschen Völkern geführten Kriegen auch in den nunmehrigen Ostfränkischen, sonderlich Hohenlohischen Landen eingedrungen ꝛc. Schwäb. Hall. 1768. Fol.

Ebend. Fortsetzung des Beweises. 1773.

B. F. Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer in Deutschland. 1792.

G. G. v. Leibnitii Accessiones Historicae etc. T. I. II. Lips. 1698.

I. D. Schoepflini Selecta historica. 1723. 4.

D. A. F. Schott Juristisches Wochenblatt. 1772.

Strubens Nebenstunden. 1r. Theil 3te Auflage 1778. 2r. Theil 2te Aufl. 1765. 3r. Theil 2te Aufl. 1761. 4r. Theil 2te Aufl. 1765. 5r. Theil 2te Aufl. 1766. 6r. Theil 2te Aufl. nebst Hauptregister über alle 6. Theile 1783.

Gottfr. Schützens Schutzschriften für die alten deutschen und nordischen Völker, vermehrte Ausgabe 1773. 2r. B. 1776.

Systematische Schriften.

Ioh. Gottl. Heineccii Anquitates German. Iurisprudentiam illustrantes. Hafniae. T. I. 1772, II. 1773. 8.

Ioh. Vlrici Christophori Tresenreuteri antiquitates Germanicae in compendio adornatae Goettingae 1761. 8.

Bernhard Friedrich Hummels Compendium deutscher Alterthümer. Nürnberg. 1788. 8.

Alterthumskunde von Germanien oder Tacitus über Germaniens Lage, Sitten und Völker; in ein System gebracht von Haus. erster Theil 1791.

Unter die durch viele einzelne Bemerkungen nützende Schriften rechne ich sonderlich einige Commentare über den Tacitus.

Caji Cornelii Taciti de situ e moribus et populis Germaniae cum perpetuo et pragmatico Comentario Iust. Christoph Dithmari. Frankf. ad Viadr. 1766.

Caji Corn. Taciti de situ etc. libellus cum selectis observationibus Longolii cur. Kapp. 1789.

Caj. Cornel. Tacitus über Lage Sitten und Völkerschaften Germaniens, aus dem Lateinischen, nebst einem Commentar von Carl Gottl. Anton. Leipzig 1781.

Alterthumskunde von Germanien, oder Tacitus von Germaniens Lage, Sitten und Völkern, mit erklärenden Anmerkungen, einigen Ausführungen und Abhandlungen, nebst einem geographischen historischen Wörterbuche von J. H. M. Ernesti. Coburg 1791.

§. 3.

Von der besondern Litteratur wird die vorzüglichere bey den einzelnen Gegenständen angeführt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln für die deutschen Alterthümer.

---

§. 1.

Die Quellen, woraus die Kenntniß Germanischer Alterthümer unmittelbar fließt, sind auswärtige und einheimische.

§. 2.

Hülfsmittel dienen zur Benutzung der Quellen und Erläuterung der Alterthümer selbst.

§. 3.

Unter den ausländischen Quellen sind vorzüglich zu bemerken: Julius Cäsar, Strabo, Vellejus Paterkulus, Plinius, Mela, Tacitus, Diodor von Sicilien, Dio Cassius, Ptolomäus, Ammianus Marcellinus, Procop, Agathias und Cassiodor.

§. 4.

Noch mehreres Licht würden uns davon die bis jezt verlohrnen geben, nehmlich Asinius Quadratus, C. Sulla und Catulus, die Schriften des Cato und Plinius Sen. *) über Deutschland und die deutschen Kriege und Bassus Aufidius.

*) Die 20 Bücher von Plin. de Bellis Ger. will Gesner noch gesehn haben.

§. 5.

Unter die einheimischen gehören die Gesetze der alten deutschen Nationen, die alten Geschichts-

schreiber bey den Deutschen selbst, Jornandes, Gregor von Tour, Isidor, Fredegar, Eginhard und viele Chronicisten und Analisten des Mittelalters, welche sich in den Sammlungen eines Schard, Pistorius, Reuber, Urstisius, Freher, Goldast, Lindenbrog, Leibnitz, Mader, Kulpis, Schilter, Meybom, Heineccius und Leukfeld, Eckard, Ludwig, Mencken, Hofmann ꝛc. befinden.

S. Mrq. Freher directorium in omnes fere chronologos etc. per Ioh. Dav. Koehler. 1734. und neuerlich durch Hamberger.

§. 6.

Auch gehöret hieher die Diplomatik, Heraldik, alte Gemählde in Handschriften und sonst, Tapeten und alte Kunstwerke.

S. D. Fischers Geschichte des deutschen Handels, I. p. 13. 15.

§. 7.

Einige Sammlungen der Chronicisten und Analisten, vorzüglich zur Französischen, Englischen und Italiänischen Geschichte, wie auch einiger Nordischen Länder, kann man als ausländische neuere Quellen ansehen.

Es gehören hieher die Sammlungen eines Duchesne, Boucquet, Muratori u. a.

§. 8.

Auch die Diplomen und die Sammlungen derselben so wohl überhaupt als auch örtliche Diplomatarien sind ebenfalls reichhaltige Quellen.

Zu deren Kenntniß s. Petri Georgisch Regesta chronologico Diplomatica. Francof. et Lipf.

Tom.

Tom. I — III. und Index. 1740 — 1744. 4 Bände. Fol.

Io. Ludolf Walther Lexicon diplomaticum cum praef. I. H. Jungii. Vlm 1756. Fol.

§. 9.

Hülfsmittel sind die Glossarien über die mittlere Latinität, und die ältere deutsche Sprache und ihre Dialekte; ingleichen die Idiotika, und die Angelsächsischen und Nordischen Glossarien. Hierher gehören die Arbeiten eines Schilter, Wachter, Haltaus, Scherz und Oberlin, Adelung, der Verfasser des Bremischen niedersächsischen Wörterbuchs, eines Dänert, Richei, Strodtmanns, Oelrich, Wiarda, Estors, die reichhaltigen Glossarien eines du Fresne und Charpentier; ingleichen des Hickes, Spelmann, Lue und Ihre.

§. 10.

Auch gehören die Nordischen Sagen und gewissermaßen die Edda unter die Hülfsmittel, welche erläutern; allein Quellen können sie nicht seyn, dieses wäre Misbrauch.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Geographische Alterthümer.

Erstes Kapitel.

Von den Landen, Bergen, Waldungen, Ströhmen, Sümpfen und Clima.

Phil. Cluveri Germania antiqua L. B. 1616. 1624. ed. ex offic. Elzen. 1630.

Christ. Cellarii Notitia orbis antiqui. T. I. 1702. II. 1706. Hierher gehören vorzüglich Lib. II. c. II. V. VII.

Turkii Diss. de Geographia Germaniae mediae.

Hachenbergii Germaniae mediae adiecta, Halae 1709. 4.

Iunkeri Introductio ad Geographiam mediorum temporum maxime Germaniae. Ienae 1712. 4.

Iac. Carl Spehner Notitia Germaniae antiquae etc. Halae 1717. 4.

Geographie der Griechen und Römer, dritter Theil, Germanien, Rhetien, Noricum, Pannonien; bearbeitet von M. C. Mannert. 1792. 8.

Von den wahren Begriffen und Kenntnissen, welche die alten Griechen und Römer von den nordischen

dischen Landen besaßen, von Gerhard Schöning; in den historischen Abhandlungen der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen. B. IV. 1789. B. V. 1791.

§. 1.

Die Gränzen des eigentlichen Germaniens (Germania magna) waren der nordliche Ocean und dessen Inseln, der Rhein und südlicher der Mayn, die Donau und die östlichen Gebirge von der Donau bis zu den Karpathischen.

§. 2.

Die sogenannte kleine Germania erhielt den Namen vom Römischen Stolze, und war eigentlich das Belgische Gallien.

§. 3.

Uebrigens war Germanien reich an Gebirgen, Flüssen, Ströhmen, Wäldern und an Sümpfen.

§. 4.

Unter den Bergen sind einige blos als Gebirge und Berge, andere aber auch durch ihre Waldungen bekannt. Unter den Bergen sind vorzüglich bekannt die Herzynischen Berge, die rauhe Alp, die zuweilen auch Abuoba heißt, das eigentliche Abnobäische Gebirg; die Sudetischen Gebirge, die Orkynischen, die Sarmatischen und Karpatischen, der Melibokus, der Asciburgius, Taunus und Suevo.

Der Suevo gehört nach den neuesten Untersuchungen des verstorbenen Hrn. Schönings zu den deutschen Bergen und zwar in Schlesien, nicht

aber

aber zwischen Schweden und Norwegen, wie man bisher annahm.

§. 5.

Unter den Wäldern die Herzynischen Waldungen, der Schwarzwald, die Waldungen auf den Südetischen Gebirgen, der Gabretta Wald, der Orkynische Bergwald, der Lunawald, der Semanewald, der Cäsia, die Teutoburgischen, die Bacenis, der dem Herkules heilige Wald und der Bahudenner Wald.

§. 6.

Unter den eigentlichen Germanischen Flüssen sind zu bemerken, die Donau, auch zu einem gewissen Theil Ister genannt, die Elbe, der Mayn, die Oder, Weichsel, Ems, Weser, Trave, Warnov, Lippe, Alme, Eder, Sala, Necker, Laugona.

§. 7.

Unter den Sümpfen sind bekannt aus dem Alterthume die Svessia, Estia und Melsiagum. Einige suchen die erste im Mansfeldischen.

§. 8.

Bey dieser Beschaffenheit und der geographischen Lage des Landes war sein Clima rauh. Der Winter dauerte den größten Theil des Jahres, so daß Tacitus bemerkt, man kannte in Deutschland nur drey Jahreszeiten.

Zwey=

Zweytes Kapitel.

Von der Bevölkerung Germaniens und dessen Völkern.

Ioh. Georg Eckard de origine Germanorum eorumque vetustissimis coloniis. libr. II. cum Praef. Scheidii. Goettingae 1750. 4.

I. Ch. Dithmar de origine Germanorum Scythica in seinen zusammen gedruckten Dissertationibus. 1734. 4.

Sim. Pelloutier Histoire des Celtes à la Haye. 1740 — 1750. II. Tom. 12. wozu noch ein 3tes und 4tes Buch kam. Chiniac hat davon eine neue Ausgabe mit Erläuterungen besorgt.

Aelteste Geschichte der Celten, insonderheit der Gallier und Deutschen, aus dem Franz. des Hrn. Pelloutier, mit Erläuterungsschriften der Hrn. Schöpflin, Gibert und Chiniac, von J. G. Purmann. 1r. Band 1777. 2r. 1778. 3r. 1784.

Ioh. Dan. Schöpflini vindiciae Celticae Argent. 1754. 4.

M. C. Mannert Geographie der Griechen und Römer, dritter Theil, Germanien ꝛc. 1792.

§. 1.

Die Meinungen über Abstammung der Deutschen sind sehr verschieden. Einige leiten sie von den Scythen ab, andere von den Celten, andre noch anders her. Genau genommen scheinen die eigentlichen Germanier zu keinen von Beiden zu gehö-

gehören, ob sich gleich auch Celtische und Scythische Kolonien in Deutschland niedergelassen haben.

§. 2.

Die erste Einwanderung der Germanischen Völker geschah wahrscheinlich aus Asien nach Europa von der Nordseite des Pontus Euxinus; sie zogen sich nach Skandinavien, vorzüglich aber nach Südost und Westen, wo sie das nach ihnen genannte Germanien bevölkerten. Die Celten und Scythen kamen weit später als sie.

§. 3.

Der älteste Nahme dieser Völker ist nicht gewiß. Wahrscheinlich hießen sie anfangs Thuisken, Teutonen, Teuten *). Nachher aber bekamen die Stamm- und einzelne Völker-Nahmen die Oberhand **). Die Gallischen Celten nannten einige Völker erst Germanier ***), welchen Nahmen leztere endlich selbst annahmen. In der Folge änderte sich oft der Nahme nach einer Hauptnation.

*) Tacit. Germania c. 2. Celebrant Carminibus antiquis Tuistoëm Deum terra editum et filium Mannum originem gentis conditoresque. Manno tres filios adsignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Hermiones, caeteri Istaevones vocantur. Quidam autem licentia vetustatis plures deo ortos pluresque gentis appellationes Marsos Gambrivios, Suevos, Vandalios, affirmant, eaque vera et antiqua nomina.

**) Eben

**) Ebendaselbst: Quidam etc.

***) Ebend. Caeterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum.

§. 4.

Die Deutschen wohnten meistens nach Stämmen und Völkerbunden; außerdem kommen auch einige große Völkerschaften einzeln vor.

§. 5.

Die älteste Stammeintheilung scheint zu seyn, in Istävonen, Hermionen und Ingävonen.

§. 6.

Die Istävonen bezeichnen die gegen Westen wohnenden; dahin gehören die Tubanten, Ussipier, Amsivarier, Brükterer, Sigambrer, Marser, Dugulmnier, Chasuarier, Catten, Türonen, Marvinger, Mattiaker, Cherusker, Chamaven, Fosen und einige Alemannische Völker.

§. 7.

Zu den Ingävonen, die gegen Norden längst des Oceans hin wohnten, gehören vorzüglich die Friesen, die Cauchen oder Chautzen, die Angrivarier, die Cimbern, die Sachsen, Guthonen, Suionen und Sitonen.

§. 8.

Die Hermionen, welche in dem Mittellande von der Elbe bis zur Weichsel wohnten, sind theils auf der Nordseite und etwas östlich, theils auf der Südseite Germaniens.

§. 9.

§. 9.

Zu jenen gehören die Teutonen, Semnonen *), die Variner, Angeln, Reudinger, Avionen, Eudosen, Suartonen, Nuithonen, Rügier, Sueven, Langobarden.

*) Sie kamen auch vor unter den Nahmen Senonen, und haben ihren Nahmen wahrscheinlich daher, weil sie sich als das Urvolk ansahn, welches aus Tacitus 39. wahrscheinlich wird.

§. 10.

Auf der Südseite nach der Donau zu und der östlichen waren meist Sueven, vornehmlich die Quaden, Markmannen, Bojoaren, Hermundurier und Thuringer.

Die Plätze dieser sämmtlichen Völker werden näher in den Vorlesungen und in dem größern Werke bestimmt.

§. 11.

Plinius giebt nun noch zwey Hauptstämme oder Eintheilungen an, nehmlich die Vandalen und die Bastarner oder Peuciner; allein Tacitus führt sie nicht als Hauptabtheilungen oder Stämme an.

§. 12.

Die bekanntesten Bunde, welche auch in der Geographie nützen können: der Markmannische, der Bund der Sigambrer, der Cherusker, der Sueven, Sachsen, Alemannen, Franken, wahrscheinlich auch der Vandalen, Lygier und Semnonen.

§. 13.

Zuweilen bezeichnet der Nahme von einzelnen Völkern auch einen Stamm oder Bund.

§. 14.

Einige solche Bunde bestimmen seit dem dritten Jahrhunderte bis auf Karl dem Großen die Geographie fast ganz allein. Denn da findet man Sueven, Sachsen, Franken, Alemannen, und außerdem noch einige große Völker, die Friesen, Bojoaren und Thüringer. Unter diesen verlohren sich alle Völker, die nicht ausgewandert waren.

§. 15.

Uebrigens muß die Geographie der deutschen Nationen noch in vielen Dingen durch die chronologische Bearbeitung derselben berichtiget werden, welches auch von mir in dem großen Werke über die deutschen Alterthümer geschehen soll.

Dritte Abtheilung.

Von den Religionsalterthümern der alten Deutschen.

Erstes Kapitel.

Von den Göttern und göttlich verehrten Wesen und Personen der alten Deutschen.

Elias Schedius de Diis Germanorum s. de Veteri Germanorum, Francorum, Brittanorum, Vandalorum religione. Amstel. 1648. auct. 1728. 4.

Gottfr. Schüz Sylloge Exercitationum ad Germaniam Sacram gentilem facientium. Lips. 1748. 8.

D. Anton über die Religion der Germanen im deutschen Museum. 1779. 1r. Bd. S. 25 — 39.

Von der Religion der alten Deutschen und Nordischen Völker, in Ernesti Tacitus von Deutschlands Lage und Sitten. 1791.

Ioh. Iacob Sorber Commentatio de institutis sacris populorum Germaniae. 1791.

§. 1.

Zur Erläuterung der Religionsverfassung bey den Heydnischen Deutschen dient auch noch Martin,

tin, Keyßler, Ayermann, Grupen, Hommel, Anton.

Mehrere s. in Hummels Bibliothek p. 201.

§. 2.

Man hat vor allen zu unterscheiden, reine Germanische, Celtische, Gallische, Nordische, Scythische, und endlich Slavische Religionsalterthümer; ob sich gleich einige Aehnlichkeit zwischen Celten, Germanier und Scythen nicht ganz abläugnen lassen.

§. 3.

Ferner sind zu unterscheiden: allgemeine Volksgottheiten, und Stamm- und Bundesgottheiten; ingleichen eigentliche Gottheiten und blos vergötterte Helden und verehrte weibliche Wahrsagerinnen, welche meistens einzelnen Stämmen und Nationen eigen sind.

§. 4.

Nach dem Cäsar verehrten die eigentlichen Germanier die Sonne, das Feuer oder den Vulkan, wie ihn Cäsar nennt, und den Mond. Der Sonnen- und Feuerdienst scheint zu der Zeit des Tacitus nicht mehr so allgemein gewesen zu seyn, als der Monddienst.

Caesar de B. G. VI. 21.

Tac. de M. G. 9.

Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 7. und 8.

§. 5.

Tacitus nennt uns dagegen den Thuist als Gottheit; von andern Göttern nennt er Merkur,

vermuthlich den Wodan *). Er gedenkt eines Mars und Herkules als allgemeiner Volksgottheiten.

*) S. Paul Warnefried de Gestis, Lpng. 1. 10. Wodan qui apud Romanos Mercurius dicitur.

§. 6.

Als Stamm- und besondere Gottheiten giebt er die von sieben Völkern gemeinschaftlich verehrten Hertha an, welcher auch vermuthlich der geheime Gottesdienst der Semnonen galt *), so wie bey den Aestyern die große Göttermutter, und endlich die Alcis **).

*) Tac. 40.

Tac. 39. Ich schließe dieses an die Stelle: Si forte prolapsus attolli et insurgere haud licitum per humum evoluuntur. Eoque omnis superstitio respicit tamquam inde initia gentis. Diese Stelle erhellt durch die Vergleichung mit jener: Carminibus celebrant Thuistonem terra editum, und auch, weil 7 andere Suevische Völker diesen Dienst hatten.

§. 7.

So wie mehrere Germanische Völker über den Rhein giengen, drangen von Norden und Osten her mehrere weiter vor. Durch diesen kamen Wodan, wenn er nicht schon, wie es scheint, bey dem Tacitus unter Merkur zu verstehen, Thor, Freja, und vielleicht auch Satar nach Deutschland, wodurch nach den Zeiten des Tacitus die deutsche Götterlehre erweitert wurde.

Die

Die allgemeinen Verehrungen des Wodans bezeigt Paul Warnefried de Gester Lang. I. 10. Wodan sane ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicirur, et ab vniuersis Germaniae Gentibus vt Deus adoratur.

Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, p. 51 und p. 53. wo es erwiesen ist, daß Wodan zu Harzburg verehrt worden, so auch Hamburg. Magazin, 26ster Theil, p. 483. 508 und 509. Ist, wie es scheint, Wodan schon unter den Deutschen der Sache nach zu den Zeiten des Tacitus bekannt; so ist durch die Nordlichen Völker der Nahme Wodan in Deutschland bekannter geworden.

Einige von diesen spätern sind wahrscheinlich vergötterte Helden oder Zauberer, wodurch sich die Mythologie unterdessen bey den großen nordlichern Nationen Germaniens vermehrt hatte; durch diese allmählige Vermehrung der Gottheiten lassen sich viele Zweifel heben.

Vorzügliche Schwierigkeiten finden sich bey dem Satar. Aber man erwäge, daß selbst nach der Griechischen Mythologie der Saturn aus Norden kam, und andre Gründe in der Vorrede.

§. 8.

Auch verehrten sie vergötterte Helden, wohin Herkules, Armin und andere gehören; von diesen hatten sie Bilder als Denkmähler, und vielleicht sind mehrere nordische und vorgebliche deutsche Götzenbilder Denkbilder von Helden.

Die

Die beste Erläuterung ist die Irmensäule, welche oft zu einer eigenen Gottheit gemacht wird. Hr. Möser giebt sie für ein Bild des Maans oder Neumondes an.

Jornandes, de rebus Geticis, p. 458. sagt von den Gothen: Tannasin Regem Gothorum mortuum inter numina sui populi coluerunt. Die Edda sagt ausdrücklich, Othin sey vergöttert worden. Daher kommt in der Folge die so häufige Verehrung der Heiligen.

§. 9.

Auch die weissagenden Frauen wurden göttlich verehrt; als solche findet man die Aurinia, Tanfana, Ganna, Catta, Velleda, vielleicht auch die Jecha bey den Thuringern und die Lahra; jedoch ist diese Verehrung auch blos Nationell.

S. Tac. 8. Inesse aliquid Sanctum putant Tac. Hist. IV. 6. Suetonius in Vitellio. 14.

§. 10.

Diese weiblichen Vergötterungen wurden durch die Grundsätze der Deutschen vorzüglich mit bestärket, daß die Götter sich dem weiblichen Geschlechte mehr mittheilten; daher bildete sich bey allen deutschen Völkern die Galanterie aus, und der Mariendienst gewann großen Theils dadurch sehr.

Tac. 8.

§. 11.

Außerdem giebt man noch mehrere Götter als Deutsche an, welche aber theils nicht erwiesen werden können, theils für die spätere Nordische oder Slavische Mythologie gehören, theils nnr beson-

besondere Nationalnahmen von einer Volksgottheit scheinen theils Bilder von Helden sind.

Hierher rechne ich den Büsterich. Er ist entweder Slavisch, oder ein deutscher verehrter Zauberer, dem man Sturm und Wind zugeschrieben; ferner der Krodo bey den Sachsen, s. Sax. Germ. Hist. Dan. lib. I. Der Krodo der Sachsen war wahrscheinlich der Wodan, und ist von Krotti Wodan abzuleiten, so daß man den Wodan den Krotto oder Großer genannt. Dieses wird wahrscheinlich aus zwey alten Urkunden im Hamburgischen Magazin, 26ster Theil, S. 483. 508. 509. Hieher gehört auch der Stuffus bey den Thuringern.

Manche waren als fremder Gottesdienst mit auf deutschem Grund und Boden, wie der Isisdienst, s. Tacitus c. 9.

§. 12.

Schon die Heydnischen Deutschen scheinen ihren Gottheiten und vergötterten Wesen gewisse Tage der Woche gewidmet zu haben, welche daher den Nahmen bekamen. Der Sunnentag war der Sonne, der Maantag dem Monde geweihet.

Tacitus sagt c. 9. certis diebus, und c. 11. Caesar. de B. G. I. 50. Plin. hist. nat. lib. XVI. 44.

Man verwirft gewöhnlich diesen Satz, indem er sich vorzüglich auf ein altes Sächsisches Braunschweigisches Chronicon Picturatum gründet, s. Calvoer heydnisches Niedersachsen, p. 46. welches uns sieben alte Wochengötzen bey den Sachsen angiebt. Allein die meisten solcher Traditionen haben doch etwas zum Grunde.

Aus

Aus dem was ich im §. 11. und im letzten §. gesagt, so wie aus diesem noch so starken Aberglauben an gewisse Tage läßt sich allerdings schliessen, daß man gewisse Tage dergleichen Wesen gewidmet habe; und warum findet man denn diese Tagsbenennungen im Niederländischen, Englischen, und zum Theil auch im Schwedischen?

§. 13.

Thuist ist wahrscheinlich der erste Heerführer der Germanen nach ihrem Wohnsitze, und also auch der erste Richter, Vorsteher des Rechtstreits; (Kriegs) die Römer nannten den Thuist wahrscheinlich Mars; der ihm geweihte Thuistag war daher der Gerichtstag.

S. die Vorerinnerung.

§. 14.

Wodan, dessen Beinahme vielleicht As oder Hes war, wahrscheinlich der Eroberer Othin, Beschützer des bey den Deutschen erlaubten Raubes, daher die Römer ihn Merkur nannten. Ihm gehört der Wodanstag, Woensdag, Wodnessdag, Odensdag bey den Schweden.

S. die Vorerinnerung.

§. 15.

Thor, vermuthlich ein nordischer großer Zauberer, dem der Donner und andre Naturbegebenheiten zugeschrieben wurden. Sein Tag ist der Thorsdag.

In dem Indiculo Superstitionum stehet noch ein Artikel de sacris Mercurii et Jovis, und de feriis quae faciunt Jovi vel Mercurio.

§. 16.

§. 16.

Freja oder Frejus war die nordische Gottheit der ehelichen Liebe; der Fridag war ihr geweiht. Sie wird gewöhnlich als die Gattin von Othin oder Wodan angegeben.

§. 17.

Ob der Satartag von einem verehrten Wesen den Nahmen habe, oder aus Saturntag entstanden, läßt sich nicht bestimmt sagen.

§. 18.

In diesen Sitten liegt der Grund, warum in dem Kalender des Mittelalters die Nahmen der Heiligen auf bestimmte Tage gesetzt, und selbige ihnen vorzüglich geweihet waren.

Zweytes Kapitel.

Von dem Götzendienste selbst, und den Religionssätzen der Germanen.

D. C. F. Hommel Plappereyen, S. 275 — 303.

D. C. G. Anton Religion der Germanen, in den deutschen Museum 1779. 1r. Bd. S. 25 — 39.

Abhandlung von der Religion der ältesten deutschen und nordischen Völker, s. in Ernesti Tacitus von Deutschlands Lage und Sitten. 1791.

§. 1.

Die Hauptsätze der Religion der Germanen waren: Götter sind unsichtbare Wesen; sie sind zu groß, um in menschlichen Bildern dargestellt

zu

zu werden; sie sind zu verehren; sie leiten die menschlichen Schicksale unmittelbar, und theilen sich daher den Menschen, sonderlich dem weiblichen Geschlechte mit; nach diesem Leben ist ein anderes.

§. 2.

Die Germanen machten sich daher auch keine Bilder von ihren Göttern *), glaubten aber, daß die Götter unsichtbar an gewissen Orten gegenwärtig wären **).

*) Tacit. de M. G. c. 9. Caeterum cohibere parietibus Deos neque in vllam humani oris speciem adsimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur, und c. 39. bey dem geheimen Gottesdienste der Semnonen, c. 40. bey dem Herthusdienste, c. 43. bey dem Dienste des Alcis, ingleichen Ammianus Marcellinus lib. 31. Tac. 9. Deorum nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident.

**) Z. B. unter besondren heiligen Eichen; auch erhellet dieses aus den geheimen Religionsdienst der Semnoneu. Tac. 39.

Claudianus — de laudibus Stiliconis:

Lucosque vetusta
Religione truces et robora Numinis instar
Barbarici.

§. 3.

Da die Götter sich nach ihren Sätzen nicht in Mauern einschließen ließen, so waren die Orte ihrer Verehrung Hayne und Wälder, und einzelne sehr alte Eichen. Die vorgeblichen Tempel der

alten Deutschen sind durch Misverständnisse entstanden.

Tac. 9. Lucos ac nemora consecrant. Daher sind die Nahmen der Klöster in Eichen und Hayne noch so häufig. Noch in den Legibus Langobardorum findet sich eine Verordnung vom König Luitbrant gegen den Gottesdienst unter Bäumen: qui ad arborem, quam rustici Sanctivam, vocant, adoraverit medietatem pretii sui componat in Palatio.

§. 4.

Dergleichen Hayne nennt uns das Alterthum bey den Cheruskern, Semnonen, Friesen, Batavier, Naharvallen.

Tacit. Germ. 9. 39. 40. 43.

Tacit. Annales IV. 23.

Tacit. Historiarum IV. 14.

§. 5.

In diesen Haynen verwahrten sie ihre Heereszeichen *), die geweiheten Thiere zum Wahrsagen und gottesdienstlichen Zügen, die Beute von den Feinden **).

*) Daher schreibt sich vermuthlich das Aufhängen der Siegeszeichen und Fahnen in Kirchen.

**) Tac. VII. effigiesque et signa detracta lucis in praelium ferunt, und Tac. X. publice aluntur iisdem nemoribus ac lucis candidi — equi.

Tac. Annales I, 59. 61.

So brachten sie die varianischen Adler in einem solchen Hayn, s. Tac. II. annal. 25.

§. 6.

Was man in spätern Zeiten von den Skandinavischen Tempeln sagt, geht den eigentlichen deutschen nichts an, da auch das Verzeichniß der Heydnischen Arten des Aberglaubens noch des Gottesdienstes in Haynen gedenkt.

S. Indiculus superstitionum, bey den v. Fürstenberg in Monumentis Paderbornensibus. p. 308.

§. 7.

Außerdem finden sich auch Spuren vom Götzendienst bey Quellen, auf Bergen u. s. w.

Tac. X.

Gregor Touronensis II. 10.

Indiculus superstitionum bey dem Fürstenberg Monument. Paderb. p. 308.

§. 8.

Die Verehrung der Götter geschahe durch Opfer und Opferschmäuse, durch feyerliche Züge, und wahrscheinlich auch durch Gesänge auf die Thaten der Götter und Helden, wenigstens letzteres hatten Beyde gemein *). Auch findet mau Feste **).

*) Carminibus celebrant Thuistonem Deum terra editum etc. Tac. c. 2. et c. 3. fuisse apud eos et Herculem memorant, primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt.

**) Z. E. das Fest der Hertha, Tac. c. 40. Vielleicht gehört auch das Fest der Semnonen, Tac. c. 39. hierher.

Drittes Kapitel.

Von denen zum Götzendienst gehörigen Personen.

Hanöverische Anzeige, B. 2. S. 1125 — 1138.
I. G. Frick de Druidis occidentalium, populorum philosophis; multo quam antea auctior. Vlm 1744. 8.

§. 1.

Die Personen bey dem Götzendienste der Deutschen waren Priester, Wahrsager und Wahrsagerinnen, wahrscheinlich auch Barden. Eigentliche Druiden hatten die Germanen ursprünglich nicht.

Germani neque Druides habent qui sacrificiis praesunt. Caesar de B. G. VI. 21. Ich glaube, um die Stellen richtig zu erklären, muß man sie genau mit der Bestimmung der Druiden bey den Galliern, die er Cap. 13. angiebt, vergleichen. Sie heißt also nicht: die Germanen hatten gar keine Priester, sondern nur keine solche Druiden mit der Bestimmung wie die Gallier. Die Druiden der Gallier giengen nicht mit im Krieg, Caesar VI. de B. G. VI. c. 14. Die deutschen Priester aber waren mit im Kriege, Tac. 7. Allein in der Folge, nachdem Tiberius und Claudius die Druiden wegen Menschenopfer in Gallien verfolgten, scheinen sie sich nach Germanien mit geflüchtet zu haben, weil doch Celtische Colonien daselbst waren, welche ehemals aus Gallien dahingegangen; ja es konnten eben deßhalb

halb auch bey den Celteschen Colonien in Germanien schon vorher Druiden seyn, wenn gleich bey den eigentlichen ursprünglichen Germanen keine waren, sondern Priester. Tacitus nennt uns öfter Priester, aber keine Druiden. S. Germania, c. 7. c. 10. c. 11. 40.

§. 2.

Die Priester verrichteten den eigentlichen Götzendienst in den Haynen *) und die Opfer, führten die heiligen Züge **), und besorgten die wichtigen Götterfragen über die Zukunft ***), weshalb Priester und Priesterinnen auch mit im Krieg zogen ****).

*) Tac. c. 40.

**) Tac. c. 40.

***) Tac. 10.

****) Strabo VII. Caesar I. 50.

§. 3.

Prophetische Opfer und Wahrsagen scheint auch die Bestimmung der Priesterinnen gewesen zu seyn *), welche wahrscheinlich Jungfrauen seyn und bleiben mußten **), daher hat sich das Nonnenwesen so leicht bey den Deutschen ausgebildet.

*) Strabo Lib. VII. sagt dieses von den Priesterinnen der Cimbern und Caesar de B. G. I. 50.

**) So hieß die Velleda virgo.

§. 4.

Die Kleidung der Priester war wahrscheinlich weis, die Priesterinnen der Cimbern waren weis gekleidet, hatten ein kurzes leinenes Unterkleid, das durch

durch eine Schnalle und ehernen Gürtel befestiget war.

Von den Gallischen Priestern sagt uns Plinius XVI. 44. Sacerdos Candida veste cultus arborem scandit.

Vorzüglich scheinen auch Viele metallene und sonderlich kupferne Ringe an Arm und Füßen getragen zu haben.

S. Beschreibung verschiedener Alterthümer, welche in den Grabeshügeln alter Deutschen nahe bey Eichstädt gefunden worden, von Ignaz Pickel. 1789.

Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer in Dentschland, p. 144.

§. 5.

Von den sonstigen Verrichtungen der Priester und Priesterinnen, und vorzüglich der erstern in Staatsgeschäften, bey der Justiz und in Kriegen wird an andern Orten gehandelt.

§. 6.

Daß die Priester auch bey den Deutschen, wie die Druiden bey den Galliern, auf die Erziehung und den Unterricht Einfluß gehabt haben *), ist nicht wahrscheinlich; wohl aber könnte dieses der Fall gewesen seyn bey den später eingewanderten Druiden.

*) Caesar de B. G. VI. 14.

Daß in spätern Zeiten die Schulen in den Klöstern allein waren, dazu konnten zwar die Druidenanstalten Anlaß gegeben haben, weil doch

die

die ersten Anstalten dieser Art von Gallien aus durch die Christlichen Franken nach Deutschland kamen.

Viertes Kapitel.

Von den Opfern.

Dünhaupts Beiträge zur deutschen Niedersächsischen Geschichte und deren Alterthümer. 1778. S. 127 — 134.

§. 1.

Einen wichtigen Theil des Götzendienstes bey den Deutschen machten die Opfer aus.

Cäsar sagt zwar: nec sacrificiis student, VI. 21. allein das studere ist in Vergleich mit den Galliern zu verstehn: sie sind nicht so sehr den Opfern ergeben, machen sie nicht so feyerlich.

§. 2.

Die Opfer hatten theils gottesdienstliche Absichten, theils bediente man sich ihrer zu Erforschung der Zukunft, theils zu politischen Absichten. Man kann sie daher in eigentliche gottesdienstliche, prophetische und politische Opfer theilen; die gottesdienstlichen sind die Gelübdeopfer und bloße verehrende Opfer.

§. 3.

Sie geschahen in Haynen und auf Höhen. Der Altar war ein Rasenstück oder auch ein großer Stein,

Stein, welcher auf kleinern ruhete; durch letztere unterschieden sie sich von Grabsteinen.

S. Lodtmann in monumentis Osnabrugensibus S. 120. er beschreibt den großen Altarstein zwischen Osnabrück und Wallenhorst.

Nova litteraria maris Baltici m. Sept. 286.

Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer ꝛc. p. 18. 19.

§. 4.

Sie geschahen entweder mit Menschen, mit Thieren, oder mit andern Sachen.

Hr. Möhsen läugnet alle Menschenopfer bey den Germanen, und behauptet, durch die späten Othinischen Bevölkerungen wären sie nach Deutschland erst gekommen, allein schon Cäsar de B. G. I. 53. erwähnt derselben bey den Germanen.

§. 5.

Zu den Menschenopfern gehören die Opfer der Gefangenen als Gelübde und Dank, wie auch das Schlachten derselben zu Erforschung der Zukunft.

Caesar de B. G. I. 53.

Tac. 9. und 39.

Tac. Annales I. c. 61.

Tac. Annales XIII. 17. Hermunduris prosperum Cattis exitiosum fuit quia victores diversam aciem Marti et Mercurio sacravere. Quo voto Equi viri cuncta occidioni dantur. Diese Stelle erklären Einige, daß die eine Parthey die Beute im Falle des Sieges dem Marti, die andere dem Merkur gelobet. Allein wahrscheinlich heißt es, daß die Hermundurier den

Mars und Merkur zugleich sie gelobt, als ihren Kriegs- und Raubgöttern, woraus nun oben angegebene Muthmaßung wahrscheinlicher wird. Jngl. Annal. XIV. 29. Lactantius I. 21.

Auch noch zu Zeiten Karls des Großen fanden sich Spuren davon in Sachsen. Man hat noch ein Gebet auf einen Pergament im Archive der Stadt Goslar, wo ein Sachse folgendes sagt: Hilli Krotti Woudana, ilp osk un osken Pana Witekin, of Kelta, of den aiskena Karel; vi den Slaktenera. Ik kif ti in Ur un two Scapa un tat Rof. Ik slakte ti all fanka up tinen iliken Artesberka. — Heiliger großer Wodan! hilf uns und unsern Herrn Witekind, auch dem Kelta, von den aischen Karl; pfuy dem Schlächter. Ich gebe dir einen Ochsen und zwey Schaafe und den Raub. Ich schlachte dir alle Gefangenen auf deinen heiligen Hartisberga. Die Urkunden selbst s. Hannöversches Magazin, 26ster Theil, S. 483.

§. 6.

Eine andere Art von Menschenopfern war die Vollziehung der Todesstrafen unter der Gestalt eines Opfers, da die Todesstrafe in den alten Zeiten auch durch die Priester verrichtet wurde.

Tac. 7. aus dieser Stelle erhellet es von den Deutschen. Von den Galliern, die uns hier aber nicht angehn, ist es noch bekannter aus dem Caesar VI. 16.

§. 7.

Nach dem Tacitus werden nur dem sogenannten Merkur unter andern auch Menschen geopfert *), dem Mars und Herkules aber Thiere; Menschenopfer war auch bey dem geheimen Gottesdienst der Semnonen **), und gewissermaßen auch bey der Hertha Götzendienste ***).

*) Tac. 9. Deorum maxime Mercurium colunt cui certis diebus humanis hostiis litare fas habent.

**) Tac. 39.

***) Tac. 40.

§. 8.

Die prophetischen Menschenopfer verrichteten vorzüglich die weissagenden Priesterinnen, indem sie den gefangenen Feinden über einen Kessel die Kehle abschnitten, und aus dem strömenden Blute wahrsagten; andre schnitten den Leichnam sodann auf und weissagten aus den Eingeweyden.

Strabo VII.

Vielleicht war es ein solcher Kessel, den die Cimbrer den August schickten.

§. 9.

Bey den Thierischen Opfern schienen alle Thiere zulässig gewesen zu seyn, ob das Pferd ausgenommen, wie sich aus dem Tacitus vermuthen läßt, bestimme ich nicht.

C. X.

§. 10.

Wahrscheinlich hielten sie auch Opfermale, welches man aus dem Tacitus und aus Karls

Verbot, daß man nicht solle zu Ehren böser Geister schmausen, vermuthen kann. Auch wurde den Göttern Opferfleisch an Bäume gehängt oder in den Haynen hingelegt.

Tac. Annal. I. 65.

Capitulare de partibus Sax. c. 21.

§. 11.

Sie hatten auch Opfergeräthe von Thon und Metall; das beste war sonderlich von Kupfer, da man noch vor Plinius Zeiten Kupfer in Deutschland fand.

S. Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer, p. 145. und 151.

Plin. XXXIV. c. 1.

Fünftes Kapitel.

Von verschiedenen abergläubischen Grundsätzen und Meynungen der Germanen.

Meinders de statu religionis et rei publ. Sub Carolo M. S. 145 — 216.

Gottfr. Schütz Schutzschriften der alten Deutschen. I. B. 1773. II. 1776. 8.

§. 1.

Die Germanen waren der Zeichendeutung und Erforschung der Zukunft sehr ergeben; Priester, wahrsagende Priesterinnen, und auch die Hausväter beschäftigten sich damit.

Taci-

Tacitus de M. G. c. X.

Caesar de B. G. I. 50.

Tac. Hist. IV. 61. Tunc Velledae auctoritas adolevit, nam prosperas Germanis res et excidium legionum praedixerat, und c. 165.

§. 2.

Sie waren von verschiedenen Graden, Vorerforschungen durch Sortilegien und eigentliche Auspicien, gewöhnliche und feyerliche.

Tac. c. 10.

Auch finden sich noch Sortilegia in dem Indiculo superstitionum.

§. 3.

Eine gewöhnliche Art geschahe durch zerstückelte und bezeichnete Zweige von Fruchtbäumen, welche man auf ein weißes Tuch warf, betete, sie dreimal aufhob, und nun erklärte man sie.

§. 4.

Auspicien gaben das Geschrey und der Flug der Vögel, Strudel und Geräusch der Flüsse, welche sie deshalb auch besonders ehrten.

Tac. X. Et illud quidem etiam hic notum, avium voces volatusque interrogare.

Gregór Touron. sagt sogar II. 10. Sibi Silvarum atque aquarum avium bestiarumque et aliorem quoque elementorum, finxisse formas ipsasque vt Deum colere eisque sacrisicia delibrare consuetos.

Indicul. superstitionum et Paganiarum, wo auch ein Artikel ist de auguriis vel avium l. equorum, l. boum stercore vel sternutatione.

§. 5.

§. 5.

Ein Hauptauspicium, ja das feyerlichste, war das Wiehern und Stampfen geweiheter, weisser, in einem Hayn öffentlich unterhaltener Pferde vor einen geheiligten Wagen, unter Begleitung des Priesters, eines Königs oder Fürsten.

Tac. 10. Proprium gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri. Publici aluntus iisdem nemoribus ac lucis candidi et nullo mortali opere contacti, quos pressos sacro curru sacerdos ac Rex vel princeps comitantur hinnitusque ac fremitus observant. Nec vlli auspicio major fides.

§. 6.

Ein besonderes Kriegsauspicium war der Zweykampf zwischen einem aufgefangenen Feinde, und einem vorzüglichen Nationalen, wobey jeder mit seinen Nationalwaffen kämpfte.

Tac. c. X. Est et alia observatio auspiciorum quo gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum cum electo popularium suorum patriis quemque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur.

§. 7.

Man weissagete aus den Eingeweyden von Menschen und Thieren, und wie es scheint, auch aus dem Gehirn der letztern.

S. voriges Kapitel.

Indic. Superstitionum de cerebro animalium.

§. 8.

Zu eben dem Endzwecke bediente man sich des Unraths der Pferde und des Rindviehes.

S. Indiculus superstitionum.

§. 9.

Man glaubte an gewisse glückliche und unglückliche Zeiten, hielt den Neu- und Vollmond für glücklich, den abnehmenden für unglücklich.

Caesar I. 50.

Tacitus XI.

Indiculus superstitionum: de Lunae defectione quod dicunt Vincebona.

§. 10.

Dieser Geist erhielt sich auch in spätern Zeiten der christlichen Deutschen. Man forschte an den Gräbern der Heiligen nach der Zukunft, man hatte Sortes sacras.

S. Indiculus superstitionum, c. 14.

Capitulare Caroli M. de partibus Sax. c. 23.

Capitulare III. ad ann. 789 bey den Baluze, T. I. 243. De tabulis et codicibus requirendis et vt nullus in psalterio, l. in evangelio, l. in aliis rebus sortire praesumat, nec divinationes alias observare.

Sechstes Kapitel.

Von dem Charakter des Volks.

---

§. 1.

Der Volkscharakter der Deutschen hatte seine Tugenden und seine Laster, welche wir im Ganzen bey

bey allen Germanischen Völkern finden. In der Folge aber litt er durch die nordlichen und slavischen Völker einige Abänderungen.

§. 2.

Die Haupttugenden waren vornehmlich Ehrfurcht gegen die Götter *), Treue **), Tapferkeit ***) und Kriegsgeist, Keuschheit †), Gastfreyheit ††).

*) Tac. 9.

**) Tac. 24.

***) Tac. Annal. XIII. Nulli mortalium armis aut fide Germanos sunt.

†) Tac. 18 — 20.

††) Pomponius Mela III. 3. Tac. 21.

§. 3.

Die Laster waren Hang zu Unthätigkeit im Frieden, zur Trunkenheit und Vollerey, zur Schlägerey *), Spielsucht **), Härte und Räuberey.

*) Tac. 4.

Tac. 22. Diem noctemque continuare potando nulli probrum crebrae vt inter vinolentos rixae etc. c. 24. adversus sitim non eadem temperantia und cap. 4.

**) C. 24. Aleam sobrii inter seria exercent tanta lucrandi perdendique temeritate vt cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et corpore contendant etc.

§. 4.

Die Vorwürfe einiger Neuern wegen der Unkeuschheit und Schändung treffen die ursprünglichen Germanen nicht, sondern sind durch die nordlichen

Völker, durch Normannen und Slaven, in Deutschland gemeiner worden, auch sind einige Stellen der Minnesänger und die Probenächte der deutschen Bauermädchen gemisbraucht, und manche Gewohnheiten falsch verstanden worden.

§. 5.

Diese Grundsätze erhielten sich auch im Mittelalter, wo sich zur Verbindung des Kriegsgeists und Religionseifers noch der Hang zum Wunderbaren gesellet, wodurch der Rittergeist entstanden, und eine edle Galanterie eine mächtige Stütze männlicher und weiblicher Tugenden war.

Siebentes Kapitel.

Von den Begräbnisalterthümern.

Hachenberg de re funeraria Germanorum; in seiner oben bemerkten Germania media diss. XII.
J. C. Dünnhaupts Beyträge zu deutschen Alterthümern. 1778. S. 203 — 254.
Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer in Deutschland, p. 170 bis Ende.

§. 1.

Die Begräbnisse der Deutschen waren im Ganzen sehr einfach; sie verbrannten ihre Todten, sammelten die Asche, und auf dem Grabe machten sie ihnen eine Erhebung von Rasen.

Tac. 27. Funerum nulla ambitio, sepulchrum Cespes erigit.

Die

Die Deutschen hatten auch schon thönerne Urnen. Dies läßt sich theils aus dem Stillschweigen des Tacitus schließen, welcher die deutschen Sitten mit den römischen vergleicht, und vorzüglich das erwähnt, was bey ihnen allein, oder doch nicht so wie bey den Römern ist; theils zeigen es auch die vielen gefundenen Urnen in unbezweifelt deutschen Gräbern, weshalb die obigen Schriften nachzusehen. Viele Nachrichten von gefundenen Urnen, worunter auch deutsche, findet man in

Hummels Bibliothek deutscher Alterthümer, S. 336.

Ebendesselben Compendium deutscher Alterthümer, S. 245 u. f.

Ebend. Beschreibung entdeckter Alterthümer, S. 170.

§. 2.

Leichname berühmter Helden oder vornehmer Personen wurden mit besondern Holz verbrannt, und erhielten höhere Grabeshügel; allein bey den Chaucen waren hohe Hügel wahrscheinlich wegen der Ebbe und Fluth gemeiner. Ueberhaupt aber sind Hügel mit einen oder einigen Reihen Steinen umlegt, oder auch mit Eichen umstellt, ein Zeichen deutscher Gräber.

Tac. 27. Id ſolum obſervatur vt corpora clarorum virorum certis lignis crementur.

Plin. Hiſt. nat. XVI. 1. altos obtinent tumulos aut tribunalia ſtructa manibus.

§. 3.

Jedem wurden seine Waffen mit ins Grab gegeben; Einigen, vermuthlich auch nur den Vornehmen,

nehmen, wurde auch das Pferd, Leibpferd mit verbrannt; eine Sitte, die die Germanen mit den Scythen gemein hatten.

Tac. 27. ſua cuique arma quorundam igni et equis adjicitur.

Herodot IV. 71.

§. 4.

War Jemand der Letzte ſeines Stammes, ſo zerbrach man ſeinen Degen, den man ihm ins Grab mit gab, wahrſcheinlich wie man in dem Mittelalter in dieſem Falle Schild und Helm zerſchlug und mit ins Grab legte.

S. Schäffers Beyträge zur Kenntnis deutſcher Alterthümer. 1764. S. 66.

Hummels Beſchreibung entdeckter Alterthümer in Deutſchland. 1792. S. 66 und 67.

§. 5.

Das Beweinen der Todten dauerte nicht lange; deſto länger aber die eigentliche Traurigkeit. Auch findet man Spuren von Todtenmalen.

Tac. 27.

§. 6.

Gegen das Verbrennen ſetzten ſich die Bekehrer der Deutſchen, vorzüglich aber Karl der Große, welcher es als heydniſche Sitte bey Lebensſtrafe unterſagte.

S. Baluze Capitularia T. I. 253. Si quis corpus defuncti hominis ſecundum ritum paganorum flama conſumere fecerit, et oſſa ejus ad cinerem redegerit capite punietur.

§. 7.

§. 7.

In der Folge des Mittelalters findet man das Absieden des Leichnams, welchen man aufschnitt, das Fleisch mit Wein und Wasser absod, und solches mit den gesammelten Knochen vergrub, welches aber Bonifaz VIII. untersagte, wiewohl es nicht ganz unterblieb.

§. 8.

Eine andere Begräbnisart war die Incineratio, da man um den ausgenommenen Körper Asche schüttete. Man findet dieses im 13ten Jahrhunderte.

§. 9.

Noch im 14ten Jahrhunderte begrub man den Leichnam ohne Sarg in der bloßen Erde, und lehnte Steine über ihn zusammen, oder vermauerte das Behältnis des Leichnams, und deckte es mit einem großen Stein.

Von diesen Begräbnisarten des Mittelalters findet man mehrere Nachrichten in des Marquard Hergott Monumentis domus austriacae in der Vorrede.

Vier=

Vierte Abtheilung.

Staatsverfassungs- und Regierungsalterthümer.

Erstes Kapitel.

Von der Staats- und Regierungsverfassung der Deutschen.

Herm. Conring diss. de republ. antiqua veterum Germanorum. Helmst. 1654. 4. und in den opp. T. I.

M. C. Curtius von der Wahl der deutschen Herzoge in mittlern Zeiten, in seinen historisch-politischen Abhandlungen. Marburg 1783. 8.

§. 1.

Eine allgemeine Staatsverfassung war nicht, sondern die einzelnen Völker hatten ihre besondere Verfassung; doch waren viele durch Stammverhältnisse, durch besondere Völkerbunde und durch Lehnsverhältnisse mit einander verbunden.

Caesar de B. G. V. 10.

Tacit. Annal. II. 45.

§. 2.

Die Regierungsformen der einzelnen Völker, wenn sie auch nicht so systematisch waren, waren entweder monarchisch oder republikanisch.

§. 3.

§. 3.

Könige findet man bey den Bataven, Eburonen, Trierern, Cheruſken, wo ſie ſehr eingeſchränkt waren; bey den Gothonen, bey den Markmannen und Quaden, Cimbern, Teutonen, Suionen, Rügiern, Lemoviern, bey den Langobarden, Bojoaren, Thuringern, Alemannen, Vandalen, Angeln, Verinen, Frieſen und Franken. Indeſſen waren ſie doch alle eingeſchränkt *). Bey den Sitonen regierte ſelbſt ein Dame **).

*) Tac. VIII. nec regibus infinita poteſtas, und c. 43 ſagt er von den Gothonen: adſtrictius regnantur; nondum tamen ſupra libertatem.

**) Tac. 45. Sitonum Gentes: cetera ſimiles, vno differunt quod foemina diminatur.

§. 4.

Die Könige erhielten die Würde durch die Wahl, wobey man jedoch meiſt bey einer Familie blieb, ohne ein Erbrecht deswegen anzuerkennen; außerdem aber wurde der König aus den Fürſten des Volks gewählt.

Dieſes findet man bey den Oſt- und Weſtgothen, Franken, Markmannen, und auch bey den Herzogen einiger Völker, z. E. der Bojoarier.

Tac. VII. Reges ex nobilitate ſumunt.

§. 5.

Die Wahl des Königs, und ſo auch bey den eintretenden Fällen des Herzogs, geſchahe auf der Volksverſammlung; die Fürſten hatten die Vorwahl, worauf das ganze Volk ſich erklärte.

§. 6.

§. 6.

Der Neuerwählte wurde nun auf ein Schild gesetzt (elevatio), auf diesem in die Höhe gehoben, und dreymal um die Volksversammlung herumgetragen (Gyratio); meistens bekam er auch eine Lanze in die Hand. Eben dieses findet man auch bey den Herzögen einiger Nationen.

Von den Gothen s. Cassiodor Lib. X. epist. 31.

Bey den Franken s. Greg. Touron. II. 40. Clodovaeum Clypeo evectum super se regem constituerunt, und 51. Jngl. VII. 10. sed cum tertio cum eodem gyrarent cecidisse fertur (Gundebaldus).

Greg. Tour. VII. 32. Data in manus Childeberti hasta.

Tac. VI. Hist. 15.

Uebrigens kommt von der Elevatione die nachherige Inthronisatio wahrscheinlich her. Hievon s. von Olenschlager neue Erklärung der goldnen Bulle, S. 24 und 25.

§. 7.

Das Gefolge der Könige bestand wahrscheinlich in den erstern Kriegs- Staats- und Hofbeamten, Vasallen und jungen Edlen, für deren Tisch er zu sorgen hatte. Den Vasallen gab er auch Lanzen und Pferde.

Da die Schilde nicht mit erwähnt werden, so sorgte dafür jeder selbst, weil man vermuthlich schon sich dadurch auszeichnete.

§. 8.

§. 8.

Wahrscheinlich hatten die Könige auch schon Hofämter, wenigstens Marschälle, Truchseß und Schenken.

§. 9.

Die nöthigen Einkünfte nahm der König von seinem Eigenthume (Allod) auch erhielt er einen Theil der Strafen *), ingleichen freye Geschenke der Gauen und des ganzen Volks **), Geschenke der Nachbarn ***) und der Clientelvölker und den Tribut von den Tributairen.

*) Tac. 12. Pars multae Regi exſoluitur.

**) Tac. 15. mos eſt civitatibus vltro ac viritim conferre principibus l. armentorum l. frugum, quod pro honore acceptum etiam neceſſitatibus ſubvenit.

***) Ibid. Gaudent finitimarum gentium donis.

§. 10.

Die Verrichtungen der Könige waren: 1) Zusammenberufung der Fürsten und des Volks außer den bestimmten Versammlungen, 2) der Vortrag drauf, im Fall sie es wollten, und 3) Theil an der Leitung der Geschäfte dabey; 4) sie hielten Gericht über die Fürsten, und in manchen Stücken waren sie auch Richter der Freygebornen, und hatten endlich 5) das Commando im Kriege. Doch scheinen 2) 3) 5) nicht unumgänglich nöthig gewesen zu seyn.

§. 11.

§. 11.

Die republikanische Verfassung war ebenfalls vielen deutschen kleineren Nationen eigen. Man findet sie bey den Tenkterern, Amsivarien, Marsern, Angrivariern, Chamaven, Ussipiern, Tubanten; die Chaucen, ein großes Volk, hatten sie auch. Bey den Hermunduriern findet man eigentlich auch einen Herzog.

§. 12.

Die republikanischen Nationen wählten sich vorzüglich bey Kriegen einen Herzog; wobey man auf persönliche Tapferkeit, vielleicht auch auf ein starkes Geleite (comitatus) sahe.

Tac. VII. Duces ex virtute ſumunt.

§. 13.

Bey den Sachsen scheint die Verfassung aristokratisch gewesen zu seyn; bey diesen findet man, daß sie im Kriege einen oder einige Herzoge wählten.

Zweytes Kapitel.

Von der eigentlichen Regierungsverfassung insbesondre.

---

§. 1.

Die Könige in der monarchischen Verfassung waren eingeschränkt durch den Adel und das ganze Volk.

Tac. VII. und XLIII. sagt von den Gothen: adstrictius regnantur, nondum tamen supra libertatem.

§. 2.

Ein Hauptpunkt in monarchischen sowohl als republikanischen Verfassungen der Deutschen waren die Volksversammlungen, und in Absicht minder wichtiger Dinge, Fürstentage.

Tac. II. De minoribus rebus principes consultant.

§. 3.

Sie waren bestimmte und außerordentliche. Erstere waren am Neumond oder Vollmond; bey den andern scheint man nur darauf gesehen zu haben, wenn es angieng. Sie wurden auf großen freyen Plätzen gehalten.

Tac. II. Coeunt nisi quod fortuitum inciderit certis diebus, cum aut inchoatur Luna aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt.

§. 4.

Langsam versammelten sie sich, und blieben in Waffen. Der Priester gebot Stille, wodurch die Sache heiliger wurde, und hatte Antheil an der Oberaufsicht und Direktion.

Tac. XI. Silentium per Sacerdotes, quibus tum et coercendi Ius est, imperatur.

§. 5.

Der König, oder ein Fürst, nach Maasgabe des Alters, Adels, der Kriegsverdienste oder Beredsamkeit

redsamkeit, macht den Vortrag. In republikanischen Verfassungen allezeit ein Fürst, nach der bemerkten Maaße.

Tac. XI. Mox Rex vel princeps prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur. Daß auch in Monarchien bloße Fürsten den Vortrag haben konnten, schließe ich aus den Worten: prout aetas cuique, wo Cuique auf Rex und Princeps geht.

§. 6.

Abneigung wurde durch ein Gemurre, Beyfall durch Zusammenschlagen der Waffen gegeben; das letztere war der ehrenvolleste Beyfall.

Tac. c. XI.

§. 7.

Die Gegenstände der Volksversammlungen waren die Wahl der Könige, der obern Kriegs- Staats- und Justitzbeamten, die Wehrhaftmachung, Krieg und Friede, und die Criminalfälle in Kriegs- und Staatsverbrechen.

§. 8.

Uebrigens wurden alle Würden, die königliche ausgenommen, nur auf gewisse Zeit gegeben, vorzüglich in den Republiken, ob man gleich auch hier oft in Absicht der obersten Stellen bey der Familie blieb.

§. 9.

Die Staats- und Kriegsbeamte waren Herzoge, sowohl unter den Königen, als auch in

Republiken, zu Anführung der Hermannei, und die Grafen, unter denen die Centeni oder Centenarii standen.

Ant. Dav. Altesserra de ducibus et Comitibus Provincialibus Galliae. Tolosae 1643. 4.

§. 10.

Der Graf (Comes) war über einen Gau (Pagus) gesetzt, die Gauen waren in Hundreden (Centena) und in Wich (Vicos) getheilt.

Noch theilen die Engländer ihre Grafschaften in Hundreden, und viele alte Städte in Deutschland endigen sich noch in wich.

§. 11.

Die Kriegswürde eines Herzogs verwandelte sich unter der fränkischen Monarchie in einer administratorischen Staatswürde, womit aber das Kriegsamt verbunden blieb, und wurde endlich erblich.

§. 12.

So wurde auch das Amt des Grafen zu einer Würde, welche endlich auch vererbt wurde, so wie auch in Deutschland mehrere Arten von Grafen entstanden, worunter man die Markgrafen am ersten findet.

§. 13.

Bey den Franken brachten die Könige die Vergebung der Herzogthümer und Grafenstellen an sich.

§. 14.

Die Grafen waren den Herzogen nicht unterworfen; nur im Heere standen sie unter ihren Befehlen.

§. 15

§. 15.

Die Gauen (Pagi, Cometiae) erhielten mehrere Abtheilungen, wohin die Vicariae, Centenae, Decaniae, gehören.

S. du Fresne in dem W. Centena.

Les origines ou l'encien Gouvernement de la France, de l'Allemagne, de l' Italie. 1751.

Geschichte der ältesten Staatsverfassung in Frankreich, Deutschland und Italien, 1763. 4. ist die Uebersetzung.

§. 16.

Als außerordentliche Beamte erschienen unter den Franken die Missi Regii, oder Dominici, wovon sich noch Spuren unter den deutschen Königen und Kaisern finden; sie wurden als Commissaren in die Provinzen geschickt, zur Handhabung der königlichen Gerechtsame gegen die Eingriffe der Herzoge und Grafen, auch wählten sie die Schöffen für die Grafen.

Roi de missis dominicis, 1672. ed. Neuhaus. Lips. 1763.

Capitul III. 803. c. 3. vt missi nostri Scabinios advocatos notarios per singula loca eligant.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ständen bey den alten Deutschen.

D. G. Struben de origine nobilitatis Germaniae. Lugd. 1718. u. Ien. 1745.

Dessel-

Desselben Abhandlung von dem Ursprunge und Vorrechten des alten niedern deutschen Adels, in den Nebenstunden, Theil III. Nr. 21. S. 295.

Desselben Abhandlung vom Alter des niedern deutschen Adels, ebend. IV. Nr. 29. S. 436.

Ch. G. Riccius zuverläßiger Entwurf von dem Adel in Deutschland. Nürnberg 1735. 4.

Ch. Lud. Scheidt historisch-diplomatische Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. Hannover 1754. 4. und die Mantissa documentorum. 1755.

D. C. F. Hommel Rhapsodia observat. T. IV. Obs. 503. 562. und 588.

Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder von Schlieben, Cassel 1780. und sehr vermehrt, 1784. in der Einleitung.

D. F. L. C. Mereau Abriß von der ersten muthmaßlichen Entstehung der Verschiedenheit der Stände in Deutschland, in Mereau Miscellanien zu deutschen Staats- und Privatrechten, erster Theil, p. 349.

§. 1.

Da die verschiedenen Stände mit der Staatsverfassung genau verbunden sind, so wird hier davon gehandelt, indessen kommen hier vorzüglich der Adel und die freygebornen Landbesitzer in Betracht; da der eigentliche Bürgerstand erst später aufkam, die Leibeignen aber blos in die Privatalterthümer gehören.

§. 2.

Man findet bey den alten deutschen Adel (Nobiles) Freygebohrne, Freygelassene und Leibeigene.

S. Tac. de Germania, c. 25.

Leges veter. Germ. ingl. Adamus Bremensis I. 5. Nithardus lib. IV.

§. 3.

Der Adel (Adalingi, Nobiles) der Deutschen bestand aus dem König und der königlichen Familie, und aus den Fürsten (Principes); dieses waren die obersten Kriegs- und Justitzbeamte, als wie Oberste oder Erste, und nicht blos als Beamte überhaupt, wozu in der Folge die obersten Staats- und Hofbeamte kamen.

Tacitus 7. Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt. Nobilitas heißt 1) die Familie des Königs, 2) die Fürsten.

Selbst aus dem Namen Chuning, ein Edler, erhellet dieses. S. Wachter in Glossario in d. W. König.

Der Sohn des Königs hieß Adalingus. S. Schilter in Gloss. Teut. in d. W. Adal.

§. 4.

Der heutige hohe Adel war also eigentlich der Adel der alten Deutschen, der durch die benannten obersten Aemter erworben wurde.

§. 5.

Die Söhne der Könige und sehr verdienter Fürsten und Vorfahren genossen auch Fürstenrang, d. i. sie gehörten zu den Ersten der Nationen,

aber

aber ohne Amt und Amtstitel, sondern hießen nur allgemein Fürsten; daher ist noch im Mittelalter Fürst ein allgemeiner Name des hohen Adels, und selbst auch Heutzutage.

Tac. de Germ. 13. Insignis Nobilitas aut magna Patrum merita Principis dignationem etiam adolescentibus adsignant. Die Connexion zeigt, daß dieser Rang vorzüglich erst nach der Wehrhaftmachung angehoben habe. Das Amt erbte nicht fort, aber der Rang scheint schon erblich gewesen zu seyn aus der Stelle des Tac. 13. Insignis nobilitas ist vermuthlich das Königsgeschlecht, und aus Königsgeschlechte gebohren zu seyn, denn Tacitus nennt die königliche Familie Nobile genus. Er sagt c. 42. Marcomannis Quadisque vsque ad nostram memoriam Reges manserunt ex genere ipsorum. Nobile Marabodui et Tudri genus.

§. 6.

Als aber diese hohen Aemter erblich wurden, wurde ein erblicher hoher Adel; theils in Absicht der Würde, theils in Absicht der Amtstitulaturen.

§. 7.

Später entstand der sogenannte niedre Adel, nach der Analogie des höhern, wozu höchst wahrscheinlich die erste Veranlassung war, daß Heinrich I. die Kriegsdienste zu Pferde über die zu Fuße erhob, die beständige Bestimmung zum Ritterdienste, die allmähligе Erblichkeit des Lehnskriegsdienstes und der Lehne, die Ministerialen und Erblichkeit der Güter zu Hofrecht, indem die hofrech-

tigen Güter Lehnrecht erhielten, und die milites militares und ministeriales den Titel Nobiles annahmen und erhielten. Man setzt ihn gewöhnlich in das 12te und 13te Jahrhundert.

Man muß den niederen Adel vom mittelbaren Adel genau unterscheiden; ein Unterschied, den mehrere Germanisten bey Erklärung der Entstehung des niedern Adels verwechselten, und den niedern Adel hauptsächlich durch die Ausbildung der Landeshoheit entstehen lassen. Allein dieses verträgt sich nicht mit dem Reichsritterschaftlichen Adel.

Ausführlicher werde ich diese Grundsätze in dem großen Werke abhandeln, und durch historische Thatsachen belegen. Hier habe ich durch den Ausdruck: nach der Analogie des höhern Adels, die Hypothese nur kurz angegeben, um theils Wiederholungen, theils weitläuftige Ausführungen, die hier zweckwidrig wären, zu vermeiden.

§. 8.

Die sogenannten Herrschilde des Mittelalters sind wahrscheinlich weiter nichts, als eine Art von Rangordnung im Lehnsysteme und Kriegswesen *), und machen also keine eigentlichen Stände; sie scheinen in Deutschland eben das gewesen zu seyn, was die drey, oder eigentlich vier Klassen der Vasallen in Italien waren.

*) Dieses erhellet auch aus den Worten: ob herlenrecht oder Herschilt haben möge. S. Sächs. Spiegel I. 3. Schwäbisches Lehnrecht

Art.

Art. 1. Den der kunig den ersten hat, die bischoven und ebte und ebtischen den andern, die leyen vůrsten den dritten, sint sie der bischoven man worden sin, die vrien Herren den virden, die schephenbare lute und vrier Heeren lute den vůnften. Ire man fort den sechsten. Als die cristenheit in der siebenden Weelt cheine stetigkeit vn weiz wie lange die sten sal, also weiz man ouch an dem sibenden Schilde ab her lenrecht oder herschilt haben möge. Die leien vůrsten haben aber den sechsten Schilt in den sibenden gebracht, sint sie worden der bischove man das n nicht en was.

Erläuterungen hierüber sind:

D. C. F. Homelii oblectamenta Iuris feud. 1755.

D. C. F. Hommel akademische Reden über Mascov de jure feudorum, p. 153.

H. C. Senkenberg de ordinibus exercitus Germanici vulgo, die sieben Herrschilde. Gießen 1742.

§. 9.

Auch die Ritterschaft machte keinen eigentlichen besondern politischen Stand, sondern gehörte für das Kriegswesen, daher wird daselbst davon gehandelt, so wie das Lehnwesen, als eine Kriegseinrichtung, auch am zweckmäßigsten in den Kriegsalterthümern abgehandelt wird.

§. 10.

Die ministerialen Hofdienstmänner standen zwar in weit engeren Verhältnissen (eine Art Hörigkeit) zu ihrem Herrn, als die Lehnsleute, jedoch ohne Nachtheil der Freygebohrenheit. Sie erhielten vielen Einfluß auf die Regierung, und wurden endlich durch Erblichkeit der Hofrechtsgüter den Lehnleuten gleich.

Ioach. G. de Ploennies de ministerialibus. Marburg 1719. und Ienae 1740.

Ad. Fried. Glaffey de vera quondam ministerialium indole. Francf. 1724.

Ioh. Chr. Estor Commentarii de ministerialibus Argent. 1727.

Ebenders. von freyen Dienstleuten, in seinen kleinen Schriften, Tom. III. S. 555.

D. G. Struben de ministerialium dignatione, in den Observationibus Iuris et Histor. Germ. S. 48 — 86.

Ebenders. in den Nebenstunden, B. IV. S. 345 bis 435.

§. 11.

Den dritten Stand machten die Freygebohrnen (Frilinge) aus, welche entweder freygebohrne Landeseigenthümer, freye Landsassen, oder, seit der Einrichtung der Burgeinwohner, Bürger waren.

Alle Ingenui, sonderlich die Ingenui agrestes gehörten zu Herbann, aber nicht alle waren deshalb Milites equestres, die noch oft Vorzugsweise seit Heinrichs I. Zeiten blos Milites

heißen.

heißen. Der Sachsenspiegel I. 16. sagt ausdrücklich: der eigen Mann, den man vri let, der beheldet vrier Lant sazen recht, Landßaß zeigte also damals nichts weiter, als einen freygebohrnen Landeigenthümer, an.

§. 12.

Endlich sind noch die Lazi oder Lassen und Leibeigene zu bemerken. Erstere waren bey den alten Deutschen von den letztern wenig unterschieden; im Mittelalter wurde der Unterschied etwas merklicher.

S. Sachsenspiegel I. 16.

§. 13.

Der Deutschen Knechte waren unsere heutige Leibeigene, und sind nicht mit den römischen Knechten zu verwechseln.

Tac. c. 25.

Mehreres von den Lassen und Leibeigenen s. unten in den Privatalterthümern.

Viertes Kapitel.

Von der Justizverfassung.

Herm. Ad. Meinders de Iudiciis Centenariis et Centumviralibus seu criminalibus et civilibus Germanorum. Lemgo 1713. 4.

Theod. Cruger. de judiciis veterum Germanorum sub Dio ante Carol. M. Viteb. 1724.

Chr.

Chr. Gottl. Buder obſ. de judiciis populorum ſeptentrionalium et Germanorum ſub Dio in ſeinen obſ. Ius publ. feud. Ienae 1751.

Ioh. Wilh. Hofmann de modo judicia privata exercendi apud Germanos. Frf. 1736. 8. und Lipſ. 1757. 4.

Joachim Anmerkung von der vormaligen Hegung der Gerichte in Deutſchland unter freiem Himmel, in deſſen Sammlungen vermiſchter Anmerkungen, Halle 1754.

§. 1.

Die oberſten Juſtizbeamte, in Sachen der Privatperſonen, waren die Grafen, jeder über ſeine Gauen. Unter ihnen ſtanden die Centeni.

Tac. 12.

§. 2.

Allein in und durch die fränkiſche Staatsverfaſſung folgten auf die Comites die Vicarii, unter dieſen ſtanden die Centeni, und unter dieſen die Dekani. Die Tungini ſind wahrſcheinlich die Ortsrichter.

S. du Freſne l. c.

Wendelin in Commentario ad leg. Sal. ad Tit. XXV.

§. 3.

Die Sachen der Fürſten, Criminalfälle in Staats- und Kriegsſachen, gehörten für die Volksverſammlung und den König zugleich, in monarchiſchen Staaten; in den republikaniſchen für Erſtere allein.

Tac. 12. Licet apud Concilium accuſare quoque.

§. 4.

Allein Privatpersonen, und selbst tödtliche Verbrechen derselben, gehörten für die Grafen. In der Folge wurde durch Capitularen noch näher bestimmt, daß tödliche Verbrechen und, wo es die Freyheit galt, auch die Vindikation von Sachen und der Leibeigenen nur für die Grafen gehörte, und den Centenen untersagt war.

Capitul. Carol. M. et Lud. R. l. III. c. 79. vt nullus homo in placito Centenarii neque ad libertatem ſuam amittendam, aut ad res reddendas l. mancipia judicetur ſed iſta in praeſentia Comitis l. Miſſorum noſtrorum judicentur.

Die Stelle Lib. IV. c. 26. bestimmt nur die Civilfälle, nicht aber Criminalsachen.

§. 5.

Bey Privatsachen waren die hausväterlichen und hausherrlichen Gegenstände der häuslichen Zucht überlassen.

§. 6.

In vielen Privatangelegenheiten entschied sogar das Faustrecht, bis die Gesetze der deutschen Nationen mehreres besonders bestimmten.

§. 7.

Auch in der Folge gehörten die Fürstensachen für die Reichversammlung; sie wurden aber auch auf feyerlichen Hoflagern abgethan.

S. Herrmann de curiis ſolennibus Imp. 1763.

§. 8.

Die Gerichte wurden in den ältesten Zeiten unter freyem Himmel gehalten *), wobey der Graf die oberste Leitung hatte; einige Bäume oder Steine bezeichneten den Ort. Wahrscheinlich hießen sie Dingstätte, und von den Zeichen Male **).

*) Noch sind hiervon Spuren; bey dem Halsgerichte, und auch bey manchen Land- und Dorfgerichten.

**) In spätern Zeiten wurden sie durch Kreutze und Rolandssäulen bemerkt.

§. 9.

Unter den Franken bezeichnete der Ausdruck Placitum auch die Gerichtsversammlung, so wie Mallum oder Mallus.

§. 10.

In dem Mittelalter wurde die Gerichtsbarkeit über ganze Striche und auch in einzelnen Orten und Städten durch Voigte und Schulzen ausgeübt, welche der Kaiser im ganzen Reiche, oder auch die mächtigen Fürsten, wenn sie mit der Jurisdiktion belehnt waren, oder sie durch Herkommen hatten, auch in ihren Reichslehnen setzten.

Von den Allodien der Fürsten könnte man es auch annehmen, wenn nicht der Blutbaum im Mittelalter nur als Reservat des Kaisers angesehen worden wäre; welches vermuthlich aus der alten Verfassung kam, wo die Todesstrafe auf Kriegs- und eigentliche Staatsvergehungen, welche in den ältesten Zeiten fast alle tödtlich waren, für die Volksversammlung und dem König gehörten.

§. 11.

Die Voigte (Advocati) hatten die Criminalgerichte, die Schulzen (Sculteti) die Civilsachen. Eben so hatten auch Kirchen Voigte zu Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 12.

In geistlichen Staaten waren meistentheils Vizthume (Vicedomini) welche die Weltlichkeiten (Regalia et Iura secularia) der Kirche oder einzelner Orte zu besorgen hatten.

§. 13.

Die Zeit, Gerichte zu halten, war anfangs vielleicht auf Tage gesetzt, aber die Gesetze bestimmten allmählig, daß von 7 zu 7 Nächten in geringen, in wichtigen Sachen aber nach 14 Nächten Gericht gehalten wurde, vorzüglich war bey der Deutschen Lebensart der nüchterne Vormittag dazu bestimmt.

Lex Aleman. T. 36.
Lex Bajur. Tit. 2.
Lex Alem. Art. 135.

§. 14.

Die Richter mußten einheimisch seyn, und hatten den Vorsitz und die Leitung des Gerichts; die Schöffen, welche gleichständig seyn mußten, sprachen das Urtheil, und die Richter machten es sodann bekannt.

§. 15.

Die Ladung geschahe von dem Kläger mit Zeugen, oder von dem Richter. Sie wurden nach Nächten bestimmt.

Hier-

Hierbey ist die Entstehung unsrer sächsischen Frist zu erläutern.

§. 16.

Erschienen die Partheien, welches in Person geschah, so beschworen sie den Richter (Tangano). Der Kläger brachte seine Sache an; vom Beklagten erfolgte die Kriegsbefestigung und Ausreden.

§. 17.

Beweis wurde in Civilsachen geführt durch Besichtigung, durch Zeugen und Mitschwörende, durch den Eid bey dem Schwerdte, bey Heiligthümern, auf dem Evangelienbuche, durch Kampf und andere Gottesurtheile *); und in spätern Zeiten auch durch Urkunden.

*) Schon bey den Quaden war dieser der feyerlichste, s. Ammian. Marc. XVII. 12.

Ein vorzügliches Beyspiel hiervon giebt das Kampfgericht unter Otto I. über die Erbfolge der Brüder und Brüderskinder.

Auch in den Gesetzen der Bayern, Sachsen, Alemannen und Angeln sind Stellen, welche den Gebrauch des Kampfs auch in Civilsachen beweisen, da man ihn gewöhnlich nur blos in Criminalsachen behauptet hat.

§. 18.

Advokaten haßten die Deutschen; die Varlanischen wurden traurige Beweise. Davon, so wie von dem Haß gegen alles Ausländische, schreibt sich noch im Mittelalter der Haß gegen die Legisten her.

Fünftes Kapitel.

Von der Criminalverfassung.

H. A. Meinders de Iudiciis Centenariis et Centumviralibus seu criminalibus et civilibus veterum Germanorum imprimus Francorum et Saxonum vulgo, vom Zentgerichte der alten Deutschen. Lemgo 1715. 4.

Polack Synopsis Iurisprudentiae Germaniae.

§. 1.

Die Hauptvergehungen bey den Deutschen waren die gegen das Vaterland und gegen Tapferkeit, und in gewissen Fällen Verletzung der Treue.

§. 2.

Die Verbrechen der beiden erstern Classen gehörten für die Volksversammlungen; dergleichen sind: Verrathen und Ueberlaufen zum Feinde, feig und unkriegerisch seyn, sich den Körper absichtlich verstümmeln, waren sonderlich Todesverbrechen, wozu bey einzelnen Völkern noch verschiedene andere kamen.

Tac. c. 12.

Der Todschlag war in den ältern Zeiten kein Todesverbrechen, wovon wahrscheinlich der Kriegsgeist der Deutschen und unrichtige Begriffe von Tapferkeit Ursache waren.

§. 3.

Außerdem gab es noch eine zahlreiche Menge von Verbrechen, welche uns die Gesetze der deutschen

schen Nationen näher bestimmen, als welche sich am meisten mit diesem Gegenstande beschäftigten.

Das Specielle gehört für die eigentlichen juristischen Alterthümer, s. auch Polac.

§. 4.

Außer der Volksversammlung konnte auch bey den Grafen und standesgleichen Schöffen auf den Tod geklagt werden, und später vor den Voigten.

§. 5.

Die Strafen waren entweder Todesstrafen, oder andere körperliche, entehrende, oder Geldstrafen.

§. 6.

Als Todesstrafe kennen wir das Hängen, Lebendig verbrennen, vorzüglich bey den Opfern der Verbrecher, das Ersticken, und das spätere Lebendigbegraben.

I. C. H. Dreyer de poena defossionis vivi. Rostok 1752. 4.

§. 7.

Blos körperlich schmerzende Strafen war Staupenschlag, Gliederverstümmelung, die Harmiskara, Steinetragen; mit ihnen war Infamie verbunden.

I. C. H. Dreyer de lithophoria s. Gestatione lapidum ignominiosa. Lips. 1777. 8.

§. 8.

Ehr- und rechtlosmachende Strafen waren das Leibeigenmachen, die Acht, das Hundetragen, die Harmiskara, das Pflugrad-, das Weyden- und Steinetragen, Haarabschneiden, Geld-

 strafen

strafen sind in den Gesetzen der deutschen Nationen sehr häufig.

Meibom de κυνοφορια, sive canum portatione ignominiosa. Helmstadii 1661.

Ioh. Andr. Crusius in opusc. variis polit. hist. n. V.

Die einzelnen Bestimmungen gehören für die eigentlichen juristischen Alterthümer, und vorzüglich in die Criminalalterthümer. Vieles hat schon hiervon Polack bemerkt in Synopsi Iurisprud. Germaniae antiquae.

§. 9.

Die Criminalgerichte wurden unter freyem Himmel gehalten. Der Anklageproceß war bey den alten Deutschen allein bekannt, wobey man Verbrechen in handhafter That von der übernächtigen That unterschied.

§. 10.

Bey den erstern rief man über den Verbrecher sogleich Zeter (Wapen), führte ihn vor Gericht, und nach geschehener Anfrage folgte die Anklage, welche auch bey dem Entfliehen des Angeklagten, auch wenn er sich versteckt hatte, fortgesetzt wurde, damit das Verbrechen nicht übernächtig ward.

Zeter heißt so viel als Schwerd, eigentlich Eisen; denn in einer alten Bibelübersetzung fand ich eine Stelle, wo es heißt, Gott werde über ihn kommen mit der eisernen Hand, den Ausdruck: zeternen Hand. Zeter über dir, heißt also so viel, als: Schwerdt über dir.

Dieses

Dieses erhellet noch daraus, daß man an einigen Orten statt Zeter, Wapen ruft.

§. 11.

Bey der übernächtigen That fiel das Zeterrufen wahrscheinlich weg. In beiden Fällen aber wurde der Ankläger und der Angeklagte in Gefängnissen verwahrt, wenn sich Ersterer nicht durch Sicherheitsstellung freymachte.

§. 12.

Der aus dem Gefängnisse entflohene Beklagte fiel in die Acht, und, wenn er auf die Ladung nicht wieder erschien, in die Aberacht.

Nicht Oberacht, Aberacht; bezeichnet Bannum reiteratum.

§. 13.

Die Tortur ist nicht ursprünglich deutsch, denn man findet sie nur in den merklich vermischten Gesetzen, und auch da vorzüglich bey den Leibeigenen, und wurde durch die Gottesurtheile noch mehr entbehrlich.

§. 14.

Desto häufiger waren die Gottesurtheile; nehmlich die Zweykampf- und Kampfgerichte *), die Feuerproben, die Wasserproben, das Creuzgericht, das Baarrecht, der verwünschte oder beschworne Bissen (offa judiciales).

*) S. Acta Acad. Palatinae. T. II. p. 281.

§. 15.

Von dem Zweykampfe bey den Deutschen, als eine Rechtsentscheidung, findet man schon Spuren

ren in Vellejus, und noch 1450 wurde zu Rothweil auf ein Kampfgericht erkannt.

Kurze Geschichte der Duelle, im Götting. histor. Magazin, B. III. St. 1.

§. 16.

Die Feuerproben bestanden darinnen, daß man ein glühendes Eisen in der Hand trug, oder über glühende Pflugschaare, Kohlen, oder durchs Feuer selbst unversehrt gieng.

S. Grupen observ. rerum Germanic. p. 53.

§. 17.

Die Wasserproben geschahen mit siedendem oder kaltem Wasser, nach mehrern vorhergegangenen religiösen Ceremonien.

§. 18.

Das Creuzgericht oder die Creuzprobe, eine Idee Karls des Großen, war nach Einigen das Stehen an einem Creuz mit ausgebreiteten Armen; nach Andern aber blos die Ablegung eines Schwures bey oder an dem Creuze.

Bauvrye Abhandlung von den Creuzgerichten der Alten. Halle 1748.

§. 19.

Das Baarrecht war meist bey Todtschlägen, der verwünschte Bissen bey mehrern, sonderlich diebischen Vergehungen *); die Probe durch das Abendmahl aber vorzüglich bey Geistlichen gewöhnlich.

*) Daher schreibt sich vermuthlich noch der Scherz des gemeinen Lebens bey den sogenannten verschlucken.

Es

Es heißt Corsned; von Cor, beschwören, und Sned, ein Bissen.

§. 20.

Gewissermaßen kann auch der Eid hierher gerechnet werden, welcher oft mittelst vieler gleichständigen Mitschwörenden bey wichtigen Personen oder Vergehungen geleistet wurde.

So waren bey der Jutha, Arnolfs Gemahlin, 72 Mitschwörende, ja, man hat Beispiele von noch mehrern Conjuratoren.

§. 21.

Die bey den Deutschen nicht entehrende Vollstreckung der Strafen geschah in den ältesten Deutschland von den Priestern, insoferne man die Strafe in ein Opfer verwandelte; in der Folge der Zeit aber durch die jüngsten Schöffen.

I. S. F. Boehmer de executionis poenarum capitalium honestate. Halae 1745. 4.

Die Stelle des Tacitus in de German. c. 7. handelt eigentlich von den Criminalfällen bey dem Heere, und denen, welche vor die Volksversammlung gehören; 1) animadvertere, Strafe zu erkennen und zu bestimmen, 2) vincire und verberare. Alles dieses that hier der Priester, nicht der König, noch die Herzöge, denn er vergleicht sie in diesem Bezuge unter einander, und setzt ausdrücklich hinzu: non quasi in poenam nec ducis Iussu sed velut deo imperante.

Einen spätern Beweis davon giebt auch das alte Lied:

Soll

Soll ich nún in gottes fronen Hände
In meinen allerbesten Tagen
Geben werden, und streben zu elende.

Sechstes Kapitel.

Von den Gesetzen der alten Deutschen.

Baſ. Ioh. Heroldi originum ac Antiquitatum Germanicarum libri. Baſ. 1557.

Lindenbrog Codex legum antiquarum, Francf. 1613. Fol.

Georgiſch Corpus Iuris Germanici antiqui. Halae 1738. 4.

Barbarorum Leges antiquae cum notis et Gloſſariis accedunt formularum faſciculi et ſelectae conſtitutiones, medii aevi. Collegit plura notis et animadverſionibus illuſtravit Paul Canciani. Vol. I. 1781. II. 1783. III. 1785. IV. 1789. V. 1791.

D. Ch. G. Bieneri Commentarii de origine et progreſſu legum iuriumque Germanicorum, P. I. 1787. P. II. 1790.

§. 1.

In den ältesten Zeiten waren gute Sitten, Herkommen- und Gewohnheitsrechte meist in Sprichwörtern verfaßt die einzigen Gesetze, und selbst das Gesetz hat diesen meist gereimten Sätzen seinen Nahmen zu danken.

Tac.

Tac. 19. Plus ibi boni mores valent quam alibi bonae leges, und Isidorus in chron. Goth. ad an. 504. quum antea tantum moribus et consuetudine tenerentur.

§. 2.

Das Fränkisch-Salische Gesetz wurde 422 oder 424 wahrscheinlich in der altfränkischen Sprache aufgesetzt; die fränkischen christlichen Könige aber ließen es in der lateinischen Sprache übertragen, und machten Abänderungen, und von Zeit zu Zeit Zusätze.

Die besten Handschriften sind die Pariser, welche Schilter in seinen Antiquitatibus Teutonicis Tom. II. S. 393. und die Wolfenbüttelschen, welche Joh. Georg Eckard befolgte, ingleichen die Gothaischen, welche von dem heroldischen Texte sehr abweichen.

Mehrere Nachrichten von diesen und den folgenden gehören für die deutsche Rechtsgeschichte.

Gottfried Wendelini Leges salicae illustratae illarumque natale solum demonstratum cum Glossario salico Legum advaticarum. Antw. 1649. Fol.

Ioh. Georg. Eckard Leges Francorum Salicae et Repuariorum cum notis perpetuis. Frcf. et Lips. 1720. Fol.

§. 3.

Die nächsten scheinen die Gesetze der Angeln und Verinen zu seyn, welche zwischen 449 und 534, und wahrscheinlich noch im 5ten Jahrhunderte

derte gemacht worden. Außerdem zeigen noch Einfachheit und Reinheit von ihrem Alter.

D. C. G. Roeſſig Commentatio ad Tit. VI. prioris Legis Angliorum. 1785.

Einige nehmen an, daß ſie vor dem Uebergange der Angeln und Sachſen gemacht ſind, wahrſcheinlicher aber iſt es wegen der Verbindung der Angeln und Verinen nach dem Uebergange.

§. 4.

Auch gehören die Geſetze der Frieſen in dieſes Zeitalter wegen Einfachheit derſelben, und die Spuren des Heidenthums, und auch wegen der Zuſätze des Ulemarus. Von den fränkiſchen Königen wurden ſie lateiniſch mit den nöthigen Aenderungen aufgeſetzt.

Sibr. Tetard Siccama Leges Friſonum Franequ. 1717. 4. rec. Carl Wilh. Gaertner. Lipſiae 1730. 4.

Zu ihrer Erläuterung dienen auch die Statuta obſtalbomica. 1323.

§. 5.

Ungewiß in Abſicht des Alters ſind auch die Geſetze der Sachſen, wahrſcheinlich fallen ſie auch in das 5te oder 6te Jahrhundert, wegen der Verbindung und Nachbarſchaft, worinnen ſie mit den vorigen Völkern ſtanden, und weil auch Edelred in England die Geſetze aufſchrieb; allein in der Folge wurden ſie abgeändert und lateiniſch aufgeſetzt von Karl dem Großen.

C. W.

C. W. Gaertneri Saxonum Leges tres quae extant antiquissimae aetate Caroli M. confectae notis illustratae. Lipſ. 1730. 4.

Ioh. Gottlob Mueller Fragmenta observationum ad legem veterem Saxonum. Lipſ. 1779. 4.

Zur Erläuterung derselben dienen auch Wilkins Leges Anglo, Saxonicae eccleſ. et civiles. Londini 1721. Ingleichen Seldeni Differt. ad Fletam.

§. 6.

Die Westgothen erhielten ihre Gesetze zuerst aufgeschrieben 464 von ihrem König Eurich, von dem Levegild aber verbessert.

Isidorus in chronico Goth. Era 504 und 608.

Einige unterscheiden die Wisi- und Westrogothen; und geben besondere Gesetze an.

Zur Westgothischen Gesetzgebung s. vorzüglich:

Historia de la Legislation civil de Espana. 1781.

Ioh. Messemi leges Vestro gothorum. Holmiae 1614.

Das 506 verfertigte Corpus Alaricianum, auch Breviarium Aniani genannt, gehört hieher weiter nicht.

§. 7.

Die Gesetze der Alemannen wurden vom König Theodorich zwischen 511 und 534 aufgesetzt, und von Childebert II., Chlotar II. vermehrt und erneuert.

S. Gottfried Daniel Hofmann vermischte Beobachtungen. T. II. p. 192 — 197.

For-

Formulae ad Legem Alemannorum, s. in Goldast Scriptor rerum Alemannicarum, T. II.

§. 8.

Ob die Ostgothen eigene aufgeschriebene Gesetze vor dem Edikt des Theodorichs gehabt, ist nicht gewiß; indessen ließe sich aus dem Cassiodor noch manches ergänzen; das Edictum Theodorici aber ist mit römischen Rechten sehr angefüllt.

§. 9.

Eben dieses gilt von den Gesetzen der Burgunden, welche um das Jahr 500 von ihrem König Gundobada aufgezeichnet worden.

§. 10.

Die Ripuarischen Gesetze der Rheinufer-Franken sind wahrscheinlich zwischen 511 und 534 aufgesetzt, andere geben das Jahr 570 an; das erstere aber ist wahrscheinlicher.

§. 11.

Die Langobardischen Gesetze wurden von dem Könige der Langobarden, Rothar, wahrscheinlich zuerst im Jahre 644 aufgeschrieben, obgleich einige schon das Jahr 637 annehmen.

Eine vorzügliche Ausgabe derselben hat geliefert Lud. Ant. Muratori in scriptoribus rerum Italicarum. Mediol. 1725. Fol. T. I. P. II. p. 1. u. f.

Zur Kritik der Legg. Langob. dienen vorzüglich die Variantes lectiones glossae formulae monita ad leges Langobardicas ex Codice Euphemiano Veronensi, bey dem Canciani, Vol. V.

Seite 54. Nur hätte Canciani noch den wichtigen Codicem cavensem vergleichen sollen.

§. 12.

Die Gesetze der Bojoarier sind auch von dem fränkischen König Theodorich zwischen 511 und 534 aufgesetzt worden, wozu 772 das Decretum Tassilonis kam.

Von den Legibus Bajuvariorum ist noch ein vorzüglicher Codex zu Ingolstadt und zu Benedikt Bayren.

§. 13.

Zur Erläuterung dieser deutschen Nationalgesetze dienen vorzüglich des Markulfs und andere Formelsammlungen.

S. Marculfi Monachi aliorumque auctorum formulae veteres editae ab Hieronym. Bignon opera Theodor. Bignonii. Paris 1613. 8. und 1665. 4.

Man findet sie auch in Baluze und Canciani.

Zur Geschichte und Gebrauche derselben s. Gottfried Daniel Hofmanns vermischte Beobachtungen. III. 179.

§. 14.

Die Capitularien sind Gesetze, vorzüglich der fränkischen Könige, welche aus mehreren Capitulis bestanden, und in den Placitis gemacht wurden. Sie enthalten häufig Zusätze zu den Gesetzen der deutscheu Nationen.

Stephani Baluzii Capitularia Regum Francorum. Accesserunt Marculfi formularum libri duo cum Appendice, Formulae ex Codice Iacobi

Sirmon-

Sirmondi editae Bignoni Baluzii. Fr. Pithoe Glossarium Sirmondi notae ad Capitularia Bignoni notae ad Leges salicas ad Marculfum Steph. Baluzii ad Capitularia. Appendix auctorum veterum Carmina aevi Carolini T. II. Par. 1677. Fol. ad fidem autographi Baluzii textum purgavit notasque castigavit et adjecit Petr. de Chiniac. 1780. Fol.

§. 15.

Die sogenannten Pfalzgesetze *), Leges Palatinae, auch zuweilen Lex salica, Saalrecht **) genannt, sind die an Reichs- und Hoftägen von den deutschen Königen und Kaisern mit den Fürsten, und zuweilen auch mit dem Volke gemachten Gesetze.

*) S. Senkenberg Visiones Leg. German, §. 50 und 51.

M. J. Schmidt Geschichte der Deutschen, II. 365.

D. F. C. Fischers Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts. Leipzig 1781. S. 27 und 28.

**) Haltaus in Glossario, col 1583.

Die übrigen Rechtsbücher des Mittelalters gehören für die Rechtsgeschichte, da sie wenigstens noch als Rechtsgewohnheitssammlungen zum Theil giltig sind.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Kriegsalterthümer.

Erstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen bey den Deutschen überhaupt.

P. G. Daniel Histoire de la milice Françoise et les changemens qui s'y faite depuis l'Etablissement de la monarchie Françoise etc. T. I. II. 1724. 4.

B. Ch. Mettingh status militiae Germanorum principalis et accessoriae veteris et medii aevi. Altonavii 1742. 4.

Gründliche Erörterung, was es vormals mit dem Kriegswesen sammt den Waffen für eine Bewandnis gehabt, von Joh. Ehrenfr. Zschackwitz. Es findet sich in seiner Heraldika. Halle 1735.

Mösers Geschichte von Osnabrück, 2te Auflage, 1780. Theil 2. p. 174 enthält eine Geschichte des Heribanns.

§. 1.

Der kriegerische Geist und die Staatsverfassung der Deutschen machte jeden Freyen zum Krieger, sobald er wehrhaft gemacht worden war; er

diente

diente, bis ihn das Alter unbrauchbar machte, und ihn auf das Hauswesen einschränkte.

Tac. de M. G. 15.

§. 2.

Lassen, Leibeigene, Ehr- und Rechtlose durften nicht im Heere seyn.

Tac. VI. und XXV.

Nur bey den Westgothen konnten auch Lassen und fiskalische Leibeigene im Heere seyn, s. L. Wisig. IX. tit. II. §. 9. lib. V. tit. II. §. 20.

§. 3.

Bey den meisten deutschen Völkern geschahe eine Aushebung, obgleich alle Freyen zum Dienste verbunden waren, meistens auf den Volksversammlungen und jährlichen Musterungen. Man findet dergleichen bey den Sueven, Sachsen, Langobarden, Franken u. a.

Von den Sueven s. Caesar de B. G. V. Suevorum gens etc. ii centum pagos habere dicuntur, exquibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa suis ex finibus ducunt etc.

§. 4.

Jeder Gau stellte meist eine Anzahl jährlich zum Kriege. Auch die Weiber und Kinder begleiteten die Männer in das Feld, und hatten oft einen beträchtlichen Einfluß.

Caes. de B. G. IV. 1.

Tac. VII. In proximo pignora, vnde foeminarum vlulatus audiri etc. ingleichen c. VIII.

§. 5.

§. 5.

Das Fußvolk machte im Allgemeinen die Hauptmiliz der alten Deuschen aus. Selbst bey den Nationen, welche zu Pferde stritten, waren die Reuter auch zum Absitzen eingerichtet, und liefen den Pferden gleich.

Caesar de B. G. IV. 2. Equestribus praeliis, saepe ex equis desiliunt. Unsere Dragoner haben noch etwas Aehnliches.

Tac. VI. in vniversum aestimanti plus penes peditem roboris. Ingleichen C. XXX. von den Catten, besonders: omne robur in pedite.

§. 6.

Bey mehrern deutschen Völkern war die Infanterie mit Waffen und Vorrath sehr bepackt.

So sagt Tac. 30. von den Catten: omne robur in pedite, quem super arma ferramentis quoque et Copiis onerant.

Wie viel im 9ten Jahrhunderte ein Vasall zu tragen hatte, zeigt ein Schreiben Karls des Grossen an den Abt Volrad zu Altaich. S. Gerkens Reisen. 1782.

§. 7.

Auch hatten sie eine besonder Art leichte Infanterie *), welche zwischen den Reutern stritt, und ihnen gleich liefen, die aus der ganzen Infanterie, und zwar aus jedem Gau hundert, ausgelesen wurde, und wahrscheinlich die Hunderten hieß.

*) In Gegensatz der andern, welche bepackt war.

Diese eigene, zu wenig bemerkte Miliz, findet man in Tac. VI. In universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti praeliantur apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum quos ex omni inventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: Centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit iam nomen et honor est. Hier ist also eine besondere Art von Centenen, welche mit den Centenis im Justizwesen nicht zu verwechseln ist. Die Stelle des Tacitus erläutert sich auch aus einer Stelle des Caesar de B. G. I. 48. Ariovistus — equestri praelio contendit. Genus hoc erat pugnae quo se Germani exercuerunt, Equitum millia erant Sex, totidem numero pedites velocissimi ac fortissimi quos ex omni Copia singuli singulos suae salutis causa delegerunt. Cum his in proeliis versabantur ad hos se equites recipiebant, hi quid erat durius concurrebant. Si qui graviore vulnere accepto, equo deciderant circumsistebant, si quo erat longius progrediendum aut celerius recipiendum tanta erat horum exercitatione Celeritas vt iubis equorum sublevati cursum aequarent.

§. 8.

Reuterey hatten sie auch, sonderlich einige Nationen, welche vielleicht viele Pferdezucht hatten

ten *), die vorzüglich, wie es scheint, zu plötzlichen Anfällen **), zu Beunruhigungen, und zu alle dem, wozu unsre Husaren und leichte Cavallerie dienen, gebraucht wurde.

*) Vorzüglich waren die Tenkterer berühmt. Tac. 35. Tencteri super solitum bellorum decus equestris disciplinae arte praecellunt. Ingleichen die Alemannen, s. Aurelius Victor in Caracalla: Alemannos gentem ex equo mirifice pugnantem, prope Moenum devicit.

**) Es erhellet sonderlich aus der Stelle des Tac. c. 30. Equestrium sane virium id proprium cito parare victoriam, cito cedere.

§. 9.

Außerdem aber war bey den alten Deutschen und vor den Zeiten Heinrichs I. die Reuterey als Militz nicht so geachtet, wie die Infanterie.

Agathias II. sagt von den Franken: Equis nisi paucis non vtuntur avito more et educatione ad equestrem pugnam exerciti.

Tac. VI. equi non forma, non velocitate conspicui.

§. 10.

Kriegserklärung der Nationen war ein Gegenstand der Volksversammlung, und wurde oft unter Trinken beschlossen.

Tac. 22.

§. 11.

Bey dem Heereszuge selbst glaubte man die Gottheit gegenwärtig, weshalb auch die Priester

mit bey dem Heere waren. Die Heereszeichen wurden aus den Haynen zum Heere gebracht.

Tac. c. 7. Sed velut Deo imperante quem adesse bellantibus credunt effigiesque et signa, quaedam detracta lucis in praelium ferunt.

Was sind hier Effigies? Nicht Bilder der Götter, sondern Schutzbilder. Die Erläuterung giebt selbst Tac. c. 45. Er sagt von den Aestiis: Matrem Deum venerantur, Insigne superstitionis formas aprorum gestant id pro armis omniumque tutela securum Deae cultorem inter hostes praestat; und Historiar. lib. IV. 22. Hinc veterum Cohortium signa inde depromtae Silvis lucisque ferarum imagines vt cuique genti praelium inire mos est.

Daher trug man im Mittelalter die Bilder der Heiligen mit ins Treffen, und Einzelne hatten ihre Schutzheiligen bey sich, wie sich noch häufig bey den Katholiken findet.

§. 12.

Eigentliche Taktik kannten sie anfangs nicht, sondern fochten blos in Haufen, worinnen sich Familien und Markgenossen zusammen stellten; allein durch die häufigen Kriege mit den Römern lernten sie mehrere Disciplin und Taktik.

Tac. Annal. II. und Vellejus Patercul. II.

§. 13.

Sie wählten sonderlich die keilförmige Stellung in der Schlacht, im Ganzen sowohl, als in den einzelnen Haufen; und so wahrscheinlich auch

bey

bey dem Lager: sie umstellten dieses mit den Wagen, auf welchen Weiber und Kinder waren.

Tac. VI. Acies per Cuneos componitur. ingleichen c. VII. non casus cuneum facit, und Histor. IV. u. V. ingleichen Annal. I.

§. 14.

In Heerzügen und in dem Anfange der Schlacht erschallte der Bardit, welchen sie durch die Schilde, die sie vor den Mund hielten, verstärkten. Meistens zogen sie auch mit einer gewissen Art Tanz, welches vermuthlich Bezug auf ihr Kriegstanzspiel hatte.

Tac. 3. Sunt illis haec quoque Carmina, quorum relatu, quem Barditum vocant, accendunt animos — affectatur praecipue asperitas soni et fractum murmur objectis ad os scutis, quo plenior ac gravior vox repercussu intumescat.

§. 15.

Ihre Kriegsdisciplin war streng. Sein Schild im Stiche lassen war die größte Schande. Der Verbrecher wurde ehrlos, und konnte weder bey dem Gottesdienste, noch bey der Volksversammlung erscheinen.

Tac. XIX. Iam vero infame et per omnem vitam probrosum, superstitem, principi suo ex acre recessisse, und Ammianus Marcellinus libr. XVI. Ducenti ejus (Chonodomari Regis Alemannorum) Comites flagitium arbitrati post regem vivere tradidere se vinculis.

§. 16.

§. 16.

Feige und Unkriegerische, auch die, welche sich aus Furcht den Körper verstümmelten, erstickten sie in Sümpfen. Flüchtige und Ueberläufer hingen sie.

Tac. 12. Proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude injecta insuper crate mergunt.

§. 17.

Die Kriege, wenn sie die Nationen selbst anfingen, wurden mittelst des Heerbann (Armiania Hermaney), und die Fehden der Fürsten meist durch das Geleit (comitatus) geführt.

Kluber de arimannia. 1786.

§. 18.

Durch das Geleit und durch andre Umstände kam der Heerbann zu den Zeiten der fränkischen Monarchie sehr in Unordnung, daher ihn Karl der Große wied.r in Ordnung zu bringen suchte.

Dahin zwecken seine Verordnungen, Capit. Ad. 803. c. 71. bey Baluz T. I. 100. vt liberi homines nullum obsequium faciant Comitibus neque in prato, neque in messe, nec in aratura aut vinea, et conjectum vel residuum iis solvant excepto Servitio quod ad regem pertinet et ad herebannatores vel his qui legationem ducunt. Eben so haben wahrscheinlich die Verordnungen gegen die Oblationen noch die Zusammenhaltung des Heerbanns zur Absicht.

§. 19.

§. 19.

Er setzte fest: daß jeder Freye, welcher für sich oder als Lehn vier gebauete Hufen besaß, in den Krieg gehn müsse; wer drey Hufen besaß, mußte mit einem Einhufigen zusammen treten, und letzterem eine Beysteuer geben; von zwey Zweyhufigen mußte auch Einer erscheinen, bey Einhufigen Einer von vieren. Der wirklich Dienende mußte von den andern allezeit durch Beyträge unterstützt werden.

S. Capitulare 812. c. 1. vt omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et ipse in hostum pergat, sive cum seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur vnus qui vnum mansum habet, et det illi adjutorium, vt ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter, qui similiter duos mansos habeat, et vnus ex eis altero illi adjuvante pergat in hostem. Qui etiam vnum tantum mansum de proprio habet adjungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adjutorium et ille tantum pergat.

Das ältere Capitulare von 807 war nur für einen einzigen Feldzug, und wurde durch das v. 812 abgeändert.

§. 20.

Wer nicht im Heere erschien, mußte den Heerbann als Strafe mit 60 Soliden zahlen. Karl der Große aber setzte fest, daß die Hofämter, die im Dienste waren, von jedem Grafen zwey Casati

und alle junge Ehemänner auf gewisse Zeit frey waren. Ganz frey aber waren die Geistlichen, und die, welche nicht mehr als zehen Solidos besaßen.

§. 21.

Karl der Große scheint in der Stellung des Heeres schon die Vortheile des Vierecks gekannt zu haben.

§. 22.

Heinrich I. machte die Reuterey zum Haupt des Heeres, wozu ihm die Kriegsart der Ungarn nöthigte, und die Pferdezucht in Thüringen und Sachsen es leicht machte.

§. 23.

Je mehr der eigentliche Heerbann abnahm, desto mehr nahm die Lehnsmilitz in der Folge zu, so daß sie im Mittelalter die Hauptmilitz ausmachte; ob sich gleich auch zuweilen Spuren von gedungenen Soldaten finden.

§. 24.

Unter dieser Lehnsmilitz waren indessen verschiedene Classen, welche nach der Art des Dienstes und den Waffen unterschieden wurden. So dienten Einige gepanzert, Andre mit besondern Waffen, u. s. w.

Zweytes Kapitel.

Von den Waffen der alten Deutschen.

Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer in Deutschland. 1792. Cap. 5. S. 63.

§. 1.

§. 1.

Man kann die Waffen der alten Deutschen in Schutz- und Angriffs-, oder Vertheidigungswaffen eintheilen.

§. 2.

Die deutschen Völker hatten kurze Degen oder Streitmesser (Spatha), meist auf der rechten Seite, an Ketten. Auch findet man Schwerdter, welche vorzüglicher zu seyn schienen; wenigstens in den Zeiten der Ritterschaft.

Tac. c. 6 u. 42. und Diodor. Sic. V.

§. 3.

Ferner hatten sie Lanzen (Lancea), Spieße oder Friemen (Framea), die sich vorzüglich durch Größe unterschieden, Wurfspieße, Streitäxte, Streithammer, und Streitkeile oder Kolben **) von Stein und Eisen.

*) Rari gladiis aut majoribus lanceis vtuntur. Hastas vel ipsorum vocabulo frameas gerunt, Tac. VI. Abbildungen s. in Lehmanns Beiträgen zu den Alterthümern.

**) Das niedrige Volkswort: keilen, scheint noch von den Streitkeilen herzukommen.

§. 4.

Die Spieße (Framea, Pfriemen) waren zum Stechen und Werfen, und nebst dem Schilde die Waffen des Reuters; die Fußgänger aber warfen auch noch außerdem Missilien.

Frameas gerunt augusto et brevi ferro sed ita acri et ad vsum habili vt eodem telo prout ratio poscit, vel cominus, vel eminus pugnent,

gnent, Tac. VI. Et eques quidem ſcuto frameaque contentus eſt. Pedites et miſſilia ſpargunt. Tac. ibid.

Als Spieße kommen auch noch vor 3 Arten von Saunien.

§. 5.

Bogen und Pfeile gehörten auch zu den Waffen der Deutſchen; letztere findet man von Holz, Metall und Stein. Zu den Zeiten Karls des Großen mußte jeder Mann eines Grafen einen Bogen mit 2 Sennen und 12 Pfeilen haben.

Capitulare vom Jahr 813. Cap. 9.

Hummel. S. 77.

§. 6.

Um ſich zu ſichern, hatte der gepanzert Dienende Panzer von Leder und Eiſen, welche auch Brunia hießen; um den Hals hingegen war nur ein Halspanzer; ſo hatte man auch Beinbergen.

Tac. VI. Paucis Loricae.

Die Legg. Francorum geben hierinnen Aufſchluß, warum Tacitus ſagt: Paucis tantum Legg. Franc. II. 5. Omnis homo de duodecim manſis bruniam habeat.

§. 7.

Zu Bedeckung des Kopfs hatten bey einigen Nationen nur Einige, vermuthlich die Anführer, Helme, von Eiſen (Caſſis), oder von Leder (Galea.)

Tac. VI. Vix vni alterive Caſſis aut Galea. Sie kamen auch vor bey den Cimbern, ſ. Plutarchus

chus in Mario, und bey den Franken, s. Legg. Ripuas, c. 36. und Isidorus L. XVIII. 14.

§. 8.

Die Schilde der alten Deutschen waren lang und vierseitig, meist von Holz oder Flechtwerk. Nur bey den Sueven findet man runde. Sie waren mit den auserlesensten Farben gemalt.

Scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt. Tac. VI. Ich übergehe hier den heraldischen Streit, wobey man Zeiten und Bedeutungen zu unterscheiden hat.

§. 9.

Von Belagerung und Kriegsmaschienen kannten die alten Deutschen wenig. Nur die Räderbrücken und Sturmleitern findet man; aber in den vielen Kriegen mit den Römern lernten sie mehrere kennen, und erbaueten vielleicht auch dergleichen. Noch mehr aber bereicherten die vielen Kriege in Italien die deutschen Könige und Kaiser mit dieser Art von Kriegskunst.

Bey den Battavern, Tac. Annal. XII. 45.

§. 10.

Die Heereszeichen verwahrten sie in den Haynen. Sie bestanden meist in Thierbildern auf Stangen. Sie waren bey den Nationen verschieden; die Franken hatten einen Löwen und Schlange, die Gothen hatten im Kriege einen gekröneten Drachen, und im Frieden ein Lamm.

§. 11.

In dem Mittelalter änderten sich die Heereszeichen einigermaßen. Otto der Große hatte einen

Dra-

Drachen, und darüber einen fliegenden Adler; Conrad II. ein Kreuz.

§. 12.

In der Folge findet man eine Reichshauptfahne, ingleichen eine Reichssturm- und Reichsrennfahne, und verschiedene Provinzialfahnen.

S. die Schriften, die über das Reichsfähndrichsamt bey dem Vorschlage zu Errichtung eines neuen Reichserzamtes erschienen sind.

Obrecht de vexillo Imperi primario. 1673.

Lynker de Lytzenwick de vexillis et S. I. vexilliferis. Erf. 1730.

Ioh. Mich. Weinrich Comment. de vexillis et vexilliferis. 1741.

Weinland de vexillo Imperii primario. 1724.

Wechselschriften von Reichspanieren. 1694. 4.

Caſſ. Tucelii Electa Iuriis publ. woselbst sich mehrere Deduktionen deshalb finden.

Drittes Kapitel.

Von dem Lehnwesen.

Iacob Carl Spehner Primitiae obſervationum Hiſtorico feudalium. Halae 1719.

Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehne, aus den Zeiten vor Errichtuug der fränkischen Monarchie ꝛc. von D. C. B. 1785.

§. 1.

Das Lehnwesen ist eine bey den alten deutschen Nationen bekannte Kriegseinrichtung, wovon

von

von sich schon Spuren bey den Cimbern finden; aber keinesweges eine bloße besondere Einrichtung der Franken oder Langobarden.

Man findet in Tac. Cap. XIII. und XIV. daß Deutsche als Krieger sich zu besonderer Treue an Jemand mittelst Eydes verbanden, auch ihn zu vertheidigen; daß sie dafür ein Streitroß, Spieß und Kost bekamen; und dieses giebt Tacitus als allgemeine deutsche Sitte an. Wer kann hier die Lehnsverhältnisse ableugnen? Auch findet man sie in der Folge bey den Gothen, Burgunden, Franken, Langobarden u. a.

Der älteste Nahme ist Beneficum.

Der Ausdruck Feudum kommt am wahrscheinlichsten her von Feh und Od; andere Meynungen haben weniger für sich, und kann der Natur der Sache nach nicht älter seyn, als da man wirkliche Güter als Lehn erblich gab, weil der Nahme Od die Erblichkeit des Guts mit bezeichnet, daher hießen sie auch vorher nur Beneficia.

Die Alterthümer des Lehnwesens gehören am zweckmäßigsten hieher, wo sie als Kriegsalterthümer aufgeführt werden. Alles übrige gehört in das Lehnrecht.

Die personalen Lehnsverhältnisse sind älter als die realen.

§. 2.

Die bey den Deutschen bekannte obrigkeitliche Vertheilung der Güter und Eroberung der Ländereyen gab zu den Lehngütern wahrscheinlich Anlaß.

Caesar

Caesar de B. G. VI. 22. Magistratus ac principes in annos singulos Gentibus cognationibusque hominum, qui vna caverunt, quantum eis et quo loco visum est attribuunt agri. Tac. 26.

§. 3.

Fürsten und landreiche Freye suchten durch das Lehnwesen ein starkes Geleit zu erhalten, wodurch sie sich den Weg zu Fürsten bahnten.

Geleit ist von Comitatus eine bessere Uebersetzung, als Gefolge; daher hießen die Vasallen auch Leute, Lentes.

§. 4.

Lehnstreue im Kriegsdienste und sonst von Seite des Vasallen; Lehnsschutz, nebst Reichung eines Streitrosses, einiger Waffen und der Kost, waren in ältesten Zeiten das Wesentliche der Lehnsverhältnisse; bey Gütern und Rechten kam getheiltes und untergeordnetes Eigenthum und getheilte Rechte dazu.

Dominus und Senior ist nicht einerley. Jenes hat allezeit Bezug auf Lehnsverhältnisse; dieses aber auf alle Lehnssubordinationsverhältnisse.

§. 5.

Das Geleit oder Lehnwesen vergrößerte und erweiterte sich so sehr, daß es fast den Heerbann zerrüttete, so daß Karl der Große ihn noch erhielt, welches aber auch nur noch einige Zeit dauerte.

Dietebert, Dietrichs Sohn, behauptete das Reich gegen seine Onkel Childebert und Lothar blos durch seine Vasallen, so stark waren damals schon

schon die Geleite; s. Gregor Tour. Lib. III. 23. Consurgentes autem Childebertus et Chlotharius contra Theodobertum regnum ejus auferre voluerunt, sed illi muneribus placatis a Leodibus defensatus est.

§. 6.

Das Lehnwesen verbreitete sich auch außer dem Kriegswesen so, daß Rechte, Aemter, Geldrevenüen, ja fast alles verliehen wurde.

§. 7.

Der Nahme Vasse oder Vasall kommt höchstwahrscheinlich von Vas; da die Verwechselung von B und V sehr gewöhnlich ist. Ihr Rang wurde nach sechs bis sieben Herrschilden bestimmt.

S. D. Carol. Ferd. Hommelii oblectamenta. und Feud. Obs. 1.

Außerdem hießen sie auch Leute, Lendes, Leodes, Drudes, Homines. Die Nahmen Capitanei, Valvassores, Valvassini etc. gehören in das Langobardische Lehnrecht und in die spätere italiänische Lehnsverfassung.

§. 9.

Die Belehnungen, sonderlich bey Fahnlehnen, geschahen feyerlich unter freyem Himmel, unter Begleitung eines großen Theils der Vasallen. Die letzte unter freyem Himmel war die Belehnung des Herzogs Moritz mit dem Herzog- und Churfürstenthum Sachsen zu Augspurg.

§. 10.

Die Lehne sowohl als die Vasallen hatten verschiedene Nahmen, nach dem Verleihungssymbol,

und

und den zu leistenden Lehnsdiensten, und nach den verliehenen Gegenständen oder anderen besonderen Umständen dabey.

§. 11.

Die symbolische Uebergabe des Lehns (Investitura) geschahe bey Königreichen durch den Degen, bey Herzogthümern und in ältern Zeiten auch bey größern Grafschaften durch die Fahne; bey Geistlichen war Stab oder Ring und Scepter, und dieser hatte daher auch den Nahmen.

Einige haben die Grafschaften nicht als Fahnlehn in ältern Zeiten ansehn wollen, allein von den größern und ansehnlichern ist es gewisser. Man findet auch bey Herzogen zuweilen ein Kreutz bey der Belehnung, und eine Art Hut.

§. 12.

Die Halsberg- Panzer- und Schildlehne, Gestald, Garde, Voigtey- und Schulzenlehne hatten von ihrem Dienste den Nahmen.

§. 13.

Auch kommen noch andre Lehne vor, als: Ligische, Canevenlehne, Bürgenlehne, Habichtslehne. Die Hofdienstämter (ministeria) wurden ebenfalls zu Lehn gereicht; daher die Lehne nach Hofrecht.

§. 14.

Die Lehndienste bestanden theils in wirklichen Kriegsdiensten, theils in Hofdiensten, theils in besonderen Erlegungen oder sonstigen oft sehr launigen und sonderbaren Dienstleistungen.

§. 15.

§. 15.

Die Lehne wurden anfänglich auf kurze Zeiten, nachher lebenslänglich ertheilt. Erblich für Söhne seit Karl dem Kahlen *) 875. welches nochmals Heinrich II. bestätigte; Conrad der Salier dehnte es auf die Brüder und Enkel in Absicht des Großvaters aus.

S. Capitulare Caroli Calvi tit. 53. c. 9. und Ebendesselben Capitul. ad Carisiacum. c. 3. bey den Baluzius T. II. p. 263.

Zyllesii defensio Sancti Maximini. Parte III. p. 31.

D. C. F. Hommel oblectamenta Iuris feud. p. 85 und 88.

Man kann einigermaßen schon einige Spuren von Erblichkeit unter Ludwig den Milden annehmen, s. Capitul. von 815. bey dem Baluzius I. 552.

Viertes Kapitel.

Von der Ritterschaft des Mittelalters.

Ueber den Geist und die Geschichte des Ritterwesens der ältern Zeiten, vorzüglich in Rücksicht auf Deutschland. 1786.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung; aus dem Französischen des Herrn de la Curne de St. Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von D. J. C. Klüber, 1r Bd. 1786. 2r Bd. 1788. 3r Bd. 1791.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 1.

Das Ritterwesen, als ein Theil der Kriegskunst betrachtet, steigt wahrscheinlich bis zu Heinrich I. hinauf. Es wurde allmählig zunftmäßig nach dem Geiste der damaligen Zeiten ausgebildet, und erhielt die romantische und religiöse Richtung, und mehr Cerimoniel durch die Kreuzzüge.

Man muß hier Ritter nicht mit Miles verwechseln, obgleich Miles zuweilen auch einen Ritter bezeichnet.

§. 2.

Jeder Rittermäßige (Militaris) mußte durch verschiedene Lehrstufen und vorzügliche Thaten sich zum Ritter den Weg bahnen; worauf er von einen Ritter meist unter mehrern Feyerlichkeiten den Ritterschlag erhielt.

§. 3.

Auch entstanden verschiedene Ritterorden, welche besondere Ordenseinrichtungen und Bestimmungen hatten, von welchen die Johannitter, die Tempelherren und die deutschen Ritter am bekanntesten sind; der Tempelherrenorden wurde seit 1311 aufgehoben und ausgerottet.

S. Ohlenschlagers Geschichte des 14ten Jahrhunderts. S. 72. 74.

§. 4.

Am zweckmäßigsten wird hier auch von Kriegs- und Ritterspielen gehandelt; Kriegsspiele zu Fuß fand schon Tacitus bey den Deutschen; sie bestanden darinnen, daß Jünglinge nackend mit Degen

und gefährlichen Spießen nach einer Art von Tanze fochten.

Tac. 24. Nudi iuvenes, quibus id ludicrum est inter gladios, se atque infestas frameas saltu iaciunt. Exercitatio artem paravit. Daher eröffneten sie auch die Schlacht meist unter Tanzen und mit Gesang.

Auch finden sich Spuren, daß bey den Nationen, welche vorzüglich zu Pferde stritten, auch Kriegsspiele zu Pferde gewöhnlich waren.

Tacitus bemerkt dieses von den Tenkterern de Mor. Germ. 32. Tencteri equestris Disciplinae arte praecellunt.

§. 5.

Heinrich I. schuf die Kriegsübungen zu Fuß in Ritterspiele um, und wir finden bald nach ihm Pracht dabey. Die künstliche feyerlichere Ausbildung, Sprache und System scheinen ihnen die Franken gegeben zu haben, wo sie die Deutschen bey den Kreuzzügen kennen lernten, und nun auch nachahmten.

§. 6.

Sie wurden vorzüglich an hohen Festen gehalten, bey Vermählungen, Geburten, Wehrhaftmachungen und anderen Feyerlichkeiten, und dauerten bis in das 16te Jahrhundert, wo nur noch Ringelrennen gehalten wurden.

§. 7.

Durch Herolde wurden sie angesagt, die Ritter zogen ein, und bezeichneten ihre Wohnungen mit einer Fahne; sodann erfolgte die Wappenschau.

§. 8.

Das Tournier selbst war gewissen Tourniergesetzen in Absicht der Ahnen und des Betragens unterworfen. Die Turnierkönige hatten die Anordnung und Aufsicht dabey. Man findet auch zuweilen einen sogenannten Damenritter dabey.

§. 9.

Das Tournieren geschahe zu Pferde oder zu Fuß; bey jenen mit der Lanze und dem Schwerdte; bey diesen mit dem Schwerdte, der Streitaxt, und den Kolben, meist geharnischt, sogar mit den Pferden.

§. 10.

Eine jede Art hatte eine Belohnung, Dank genannt, welche meist durch Damens vertheilt wurde; er bestand oft in eigentlichen Kostbarkeiten, oft in Stickerey; die Galanterie spielte hier die edelste und größte Rolle.

§. 11.

Da es oft zu Schimpf und Ernst gieng, wobey mehrere tödtlich verwundet wurden, so waren die Päbste den Tournieren häufig entgegen.

Von den Tournieren s.

G. Schubart de ludis equestribus.

Kurze Geschichte der Tourniere, s. götting. historisches Magazin, B. IV. St. 4. S. 635 — 693.

Du Cangius in Glossario, in dem Worte: Torneamentum.

Ingleichen die oben angeführten Schriften.

Heinrich der Erlauchte hielt mehrere prächtige Tourniere zu Nordhausen, Merseburg und Meissen.

Im

Im ersten, welches 1265 gehalten wurde, war der Preis ein silberner Baum mit goldenen Aepfeln.

Sechste Abtheilung.

Alterthümer des Privatlebens.

Erstes Kapitel.

Von dem Privatleben und der Kleidung.

Herrmann Conring de habitus Germanorum corporis antiqui et novi causis. Helmst. 1666. 4. cum notis Ioh. Phil. Burggrav. Fancf. ad Moen. 1728. 8.

Gottlieb Sam. Treuer Anastasis veteris Germani Germanaeque cum integro vestitu comparentis quorum effigies rarissima in vrna prope Bostampium etc. inventa. Helmst. 1729. 4.

G. P. H. Norrmanns Geschichte der ältern deutschen Nationalverfassung. Hamburg 1782.

§. 1.

Die Deutschen hatten eine Nationalbildung. Drohend und blau war ihr Auge, goldgelb ihr Haar, der Körper groß und weiß. Hart waren

sie,

sie, aber nicht arbeitsam; Durst und Hitze konnten sie nicht ertragen, wohl aber Hunger und Kälte, an welche sie das Klima gewöhnt hatte.

Tac. 4. truces et caerulei oculi rutilae comae, magna corpora, et tantum ad impetum valida. Laboris atque operum non eadem patientia, minimeque sitim aestumque tolerare, frigora atque inediam coelo solove adsueverunt, und c. 20.

§. 2.

Ihre Speisen waren vorzüglich erlegtes rohes Wild, Butter, Käse und wildes Obst; bey einigen auch Roggenbrod und Haferbrey. Den rohen Fleischgenuß fand noch Bonifaz zu seinen Zeiten.

Tac. 23. Cibi simpliciores, agrestia poma recens fera aut lac concretum.

Plin. hist. nat. XI. 41. und XXIIX. 9.

§. 3.

Ihr Getränk bestand vorzüglich in einer Art Bier aus Gerste und anderm Getreyde. Nur die nächsten am Rheinufer tauschten Wein ein.

Tac. c. 23. Potus, humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini, corruptus.

§. 4.

Sie schliefen bis hoch am Tage, wuschen sich, und giengen zu Tische, wo gewöhnlich ein jeder an einem Tische allein speiste.

Tac. 22. Statim e somno, quem plerumque in diem extrahunt, lavantur, lauti cibum capiunt.

piunt, seperatae singulis sedes et sua cuique mensa.

Dieses ist z. E. noch bey den Röm. Kaiserl. Wahlfeyerlichkeiten.

§. 5.

Sie aßen meist bewaffnet, und saßen in einem Cirkel. Junge Personen beiderley Geschlechts hatten dabey den Dienst; hinter dem Sitzenden stand der Schildträger, und der Haupttafel gegen über speisten die Lanzenträger.

Wahrscheinlich war dieses der Fall nur bey den vornehmen und feyerlichen Mahlen.

Daher schreibt sich vermuthlich die Marschallstafel.

§. 6.

Auf das Haar scheinen sie Sorgfalt verwendet zu haben, indem sie es durch Salben zu verschönern suchten. Die Vornehmen, ja selbst die Könige, suchten in den langen Haaren, oder in dem hohen Binden desselben auf dem Wirbel einen Vorzug, und die Jungfrauen durften in fliegenden Haaren gehen.

Plinius XXVIII.

Tac. c. 38.

Bey dem Siegbert ad an. 430 heißt es: Clodio Rex crinitus.

Daher noch das Vorrecht der Jungfrauen, in blossen Haaren bey Feyerlichkeiten zu gehn.

§. 7.

Bärte aber trugen die Deutschen nicht; vielmehr ließen sie als eine Art von Beschämung den

Bart

Bart sich wachsen, bis sie sich an ihrem Feinde gerächt hatten.

Tac. 31. Ignavis et inbellibus manet Squalor.

§. 8.

Bis zur Mannbarkeit giengen beide Geschlechte nackend, auch nachher mit einem großen Theil des Körpers. Uebrigens aber bekleideten sie sich mit Thierhäuten, welche sie mit allerhand Flecken von seltenen Thieren besetzten; ingleichen mit Baumrinden und Leinwand.

Tac. 17. Tegumentum omnibus ſagum fibula aut ſi deſit ſpina conſertum cetera intecti.

Pomponius Mela. III. 3. Viri ſagis velantur aut libris arborum.

§. 9.

Beide Geschlechter hatten ein Sagum, welches sie mit einer Schnalle oder Dorne befestigten, die Reichen ein Gliederkleid. Frauenzimmer hatten meist leinene Bekleidung, mit Purpur gestreift, ohne Ermel, wobey Arme und Brust blos blieben.

Tac. 17.

Vermuthlich hat Tacitus blos eigentliche Kleidungsstücke gemeint, wenn er sagt: Beide Geschlechte hatten das Sagum, so daß der übrige Theil des Körpers blos mit einer leinenen langen Bedeckung, woraus das Hemde entstanden, bekleidet gewesen. Im Winter gebrauchten sie dazu wahrscheinlich auch Thierhäute.

Cäsar erwähnt auch Rhenones, eine Art Oberkleider.

Auch finden sich frühzeitig eine Art Hosen bey den Deutschen, sie giengen aber nur bis an die Knie.

§. 10.

Allein in der Folge vermehrten sich die Kleidungsstücke, obgleich jene immer Hauptkleider blieben; vorzüglich die Hosen, Strümpfe und Schuhe. Pelz und Gold und Silber, auch Edelsteine zierten die Kleidungen, und letztere selbst die Schuhe der Fürsten. Vorzüglich wurden auch Schellen an den Kleidern getragen.

Eginhardus in vita Caroli M. fasciolis crura et pedes calceamentis constringebat.

Dahin zielt noch: Wenn die Schellen klingen, In Regis curia.

§. 11.

Die alten Bedeckungen des Kopfs, wenn es nöthig war, waren von Thierhäuten oder Pelz, welches sich in der Kopfbekleidung der niedern und höhern Stände erhalten hat.

Zweites Kapitel.

Von den Wohnungen.

§. 1.

Die Wohnungen der bestimmt wohnenden Germanen waren einzeln; um sie herum war die Weide und Feld, auch oft Wald. Daher waren die Wiche (vici) von großem Umfange.

Tac.

Tac. 16. Vicos locant non in noſtrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis, ſuam quisque domum ſpatio circumdat, ſive adverſus caſus ignis remedium ſive inſcitia aedificandi.

Ebenderſelbe ſagt vorher: Ne paſſos quidem eſſe inter ſe iunctas ſedes. Colunt diſcreti ac diverſi vt fons, vt campus, vt nemus placuit.

§. 2.

Ihre Wohnungen waren von Leim und unbehauenem Holz. Einige Plätze überſtrichen ſie mit reiner und glänzender Erde.

Tac. 16. Materia ad omnia vtuntur informi et citra ſpeciem ac delectationem. Quaedam loca diligentius illinunt.

§. 3.

Im Winter wohnten ſie häufig in Erdhölen, wo ſie auch ihre Früchte aufbewahrten, um ſie für die Kälte und den Feinden zu ſichern.

Tac. 16 und 31.

§. 4.

Eigentliche Städte kannten ſie anfänglich nicht, da ſie gegen ihren Freyheitsgeiſt zu ſeyn ſchienen; aber Veſten lernten ſie bald den Römern ab. Durch die Römer und Slaven wurden die Städte in Deutſchland eingeführt, und waren ſchon ſeit dem 5ten Jahrhunderte bekannt, und unter Heinrich I. ſonderlich in Sachſen und Thüringen, die befeſtigten Städte häufiger; nachher erfolgte durch Klö-

ſter,

ſter, Reliquien und die Handlung die Vermehrung der Städte.

Tac. 16. Nullas Germanorum populis vrbes habitari ſatis notum eſt, ne pati quidem inter ſe iunctas ſedes.

Irrig iſt es, wenn man Heinrich I. die erſte Anlage der Städte in Deutſchland zuſchreibt, obgleich neuerlich dieſe Meynung wieder Vertheidiger gefunden hat. Die großen Slaviſchen Handelsplätze, ferner Erbisfort, Magadeburg, und mehrere Orte waren eigentlich Städte, ſo bald wir nicht mit Worten ſpielen wollen.

Drittes Kapitel.

Von den häuslichen Einrichtungen, Ehe und Nahmen.

Gundling de Emtione vxorum dote et Morgengaba, Halae 1722. 4.

G. H. Ayreri diſſ. de Iure connubiorum ap. veteres Germanos. Sect. I. de ſponſalibus. Goettingae 1738.

G. H. Ayreri diſſ. de Iure connubiorum etc. Sectio II. de ritu nuptiarum formaque matrimonii. Goettingae 1738. 4.

G. M. Gebaueri Progr. de Germanorum matrimonio, ad Tac. de M. G. c. VII. Goetting. 1736. Progr. II. 1741.

Ejuſd. Progr. de dote in nuptiis veterum Germanorum, ibid. 1741.

§. 1.

§. 1.

Der keusche Deutsche haßte die Ausschweifung außer der Ehe, schritt spät zur Ehe, um sich nicht so früh zu entkräften, und war in Heilighaltung der Ehe streng.

§. 2.

Verlobung und Vollziehung der Ehe waren unterschieden, und geschahen unter Schmausen. Sie hatten die Monogamie, und heyratheten eine Nationalin.

Nur um Vornehmere bewarben sich mehrere Frauenzimmer, daher sich mehrere Frauen und der Concubinat bey diesen als Ausnahme fand.

Tac. 18. Nam prope ſoli Barbarorum ſingulis vxoribus contenti ſunt exceptis admodum paucis qui non libidine ſed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

§. 3.

In Beiseyn der Eltern und Verwandten bringt bey Vollziehung einer Ehe der Mann der Frau Rindvieh, ein gezäumtes Pferd, Schild, Spieß und Degen, und die Frau auch ihm etwas von Waffen zu.

Zum Zeichen, daß er sie nähren und schützen könne, dieses erhellet aus den Worten: In haec munera accipitur; und zum Zeichen der gänzlichen Gemeinschaft der Güter und Schicksale, im Kriege und zu Hause.

Tac. 18. Dotem non marito vxor, ſed vxori maritus offert. Interſunt parentes et propinqui munera probant, munera non ad deli-

delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera vxor accipitur. Atque invicem ipsa armorum aliquid marito affert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales Deos arbitrantur. Ne se mulier extra virtutum Cogitationes extra bellorum casus putet ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur. Venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in praelio passuram ausuramque.

In den Worten sed boves liegt eine Spur von der Leibzucht, welches oft dos mariti, wie wohl nicht richtig, genannt wird. Mit wachsenden Reichthümern und Ausbildung der Nation entstanden mehrere weibliche Gerechtsame, als: die Morgengabe, welche ursprünglich blos Jungfrauen, in spätern Zeiten aber auch Wittwen gegeben wurde, Mußtheil ꝛc. welche aber in das deutsche Privatrecht gehören.

§. 4.

Die eheliche Gewalt des deutschen Mannes begriff den Schutz, die Vormundschaft und das Züchtigungsrecht, das leztere zeigt sich vorzüglich in Bestrafung der Ehebrecherin, welches dem Manne mit Zuziehung der Verwandten überlassen war.

Tac. 19. Paucissima in tam numerosa, gente adulteria quorum poena praesens et maritis permissa.

§. 5.

§. 5.

Der Ehebrecherin wurde das Haar abgeschnitten, sie wurde ausgezogen, und in Gegenwart der Verwandten von dem Manne aus dem Hause gejagt, und durch den ganzen Wich gepeitscht.

Tac. 19. Accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit etc.

§. 6.

Die Frau besorgte mit den Kindern alles, was in dem Hauswesen zu verrichten war, der Mann beschäftigte sich hingegen außer den Kriegswesen ein wenig mit der Jagd, dem Schmause, und den Spielen.

Tac. c. 25. Domus officia ac liberi exsequuntur. Tac. 21. Convictibus non vlla gens effusius indulget.

§. 7.

Je zahlreicher an Kindern, desto rühmlicher war die Ehe; die Mütter säugten ihre Kinder selbst. Eine zahlreiche Verwandtschaft und Schwägerschaft schätzte man vorzüglich.

Tac. 19. Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur.

Tac. 20. Sua quemque mater vberibus alit.

§. 8.

Die Kinder wurden in Schmutz, nackend, und mitten unter dem Vieh und den Knechten erzogen, bis sie wehrhaft gemacht wurden, und standen bis dahin ganz allein unter der elterlichen Gewalt,

Gewalt, woran die Mutter wegen der ehelichen Gemeinschaft Theil hatte.

Tac. 20. In omni domo nudi ac ſordidi in hos artus etc. excreſcunt. Inter eadem pecora in eadem humo degunt donec aetas ſeparet ingenuos, virtus agnoſcat.

§. 9.

Die Deutſchen unterſchieden ſich anfangs blos durch perſonelle Nahmen, die wir Vornahmen nennen; welche von Eigenſchaften des Geiſtes oder Körpers, oder von Handlungen und Waffen hergenommen waren und ſich meiſt auf olf, ulf, brenn, bryn, brand, rich, wald, win, old, mann, werth, rath, hart, endigten.

S. Schottel von der deutſchen Hauptſprache, 5r B. 2tes Traktat. Sim. Schard, T. I. rerum German.

Dieſes hat ſich noch bey dem hohen Adel erhalten, ſo wie in dem gemeinen Leben, wo man nach den Taufnahmen nennet.

§. 10.

Die Zunahmen und Familiennahmen kamen ſpäter auf, und wurden von den Gütern, Aemtern, Wappen, Beſchäftigungen, auch den Geburts- oder Aufenthaltsorten genommen.

Viertes Kapitel.

Von der Beerbung und Erbfolge.

§. 1.

Kinder beerbten ihre Eltern, und in Ermangelung der erstern folgten die Brüder und Oheims väterlicher und mütterlicher Seite; Ländereyen verblieben blos dem männlichen Geschlechte. Testamente kannten sie nicht, wohl aber Erbverträge.

Tac. 20. Heredes tamen successoresque sui cuique, liberi, nullum testamentum. Si liberi non sunt proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi.

In der Folge wurden die Testamente aus dem römischen Rechte, und vorzüglich durch die Geistlichkeit bekannter, und nach deutscher Denkart, Sitte und Verfassung geformt; so bildeten sich unsere gerichtlichen Testamente.

Mehreres hiervon gehört in die eigentlichen deutschen Privatrechtsalterthümer und in das Privatrecht.

§. 2.

Schon in den ältesten Zeiten findet man Spuren von Heergeräthe, nahmentlich auch bey den Tenkterern; bey den Sachsen war die Ablösung des Heergeräthes, Heergewette genannt, gewöhnlich.

Tac. de M. G. 18. Accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat.

C. 32. Inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur. Excipit filius

non

non vt cetera maximus natu ſed prout ferox et melior.

Legg. Angliorum et Verinorum, T. VI. c. 5. ad quemcunque hereditas terrae pervenerit ad illum veſtis bellica i. e. Lorica etc. C. 6. Mater moriens filio terram mancipia pecuniam dimittat.

Irrthum iſt es, wenn man Heergewette mit dem Heergeräde für einerley hält.

§. 3.

Auch von der Gerade, die auf die Tochter kam, finden ſich ſchon alte Spuren in den Geſetzen der Anglen und Verinen.

Legg. Angl. et Verin. VI. 6. Mater moriens etc. filiae vero ſpolia colli i. e. nuſcas monilia inaures veſtes, armillas et quidquid ornamenti proprii habuiſſe videatur. Irrig alſo iſt es, wenn man ſie erſt aus dem Sachſenſpiegel herleitet.

Fünftes Kapitel.

Von den Leibherren und Leibeigenen.

Potgieſer de conditione et ſtatu ſervorum apud Germanos. Colon. 1707. und Lemgov. 1736.

I. N. Hert diſſ. de hominibus propriis vet. Germ. 1682. 4.

Chr. Thomaſius diſſ. de hominibus propriis et liberis Germanorum. Halae 1701. 4.

Iuſt Henning Boehmer de iure et ſtatu hominum

num propriorum a servis Germaniae derivando. Halae 1716. 4.

§. 1.

Bey allen Nationalhang zur Freyheit hatten die Deutschen doch die Leibeigenschaft. Der Leibeigene saß auf der ihm angewiesenen Hufe, und entrichtete seinem Leibherrn den ihm auferlegten Zins an Getreyde, Vieh und Kleidungsstücke; weiter gieng die alte deutsche Leibeigenschaft nicht. Selten wurde der Leibeigene geschlagen oder in Banden gelegt.

Tac. 25. Servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis vtuntur. Suam quisque sedem suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecudis aut vestis vt colono iniungit et hactenus servus paret verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum.

Ein ausführliches Verzeichniß solcher Leistungeu der Leibeigenen s. in dem Registro Prumiensi bey dem Potgieser l. c.

§. 2.

Leibeigen wurde man durch die Geburt, durch den Verkauf und Sklavenhandel, durch Zuschlag, Spiel, Verschuldung, Mißheyrathen.

§. 3.

Es kommen vorzüglich zwey Hauptklassen von Leibeigenen vor; 1) Gesinde, und 2) Leibeigene auf den Hufen. Man kann die erstern Hausleibeigene, die andern Außengesessene nennen. Durch die abgeschornen Haare waren beide kenntlich.

§. 4.

§. 4.

Sie hatten verschiedene Nahmen, nach Maasgabe ihrer Zinsen, ihrer Leibherrschaft, der Heiligen der Klöster, oder der Dienste.

§. 5.

Die Leibeigenen mußten bey einer Heyrath den Consens ihrer Herren haben.

§. 6.

Sie wurden verkauft oder vertauscht, worinne aber in der Folge durch das Christenthum verschiedene Einschränkungen erfolgten.

Tac. in vita Agricolae 28.

Ingleichen unten im Kapitel vom Handel.

§. 7.

Bey den sämmtlichen Leibeigenen hatte der Leibherr bey dem Absterben derselben das Hauptrecht, Gewandfall, Todfall, Buttheil, u. s. w.

§. 8.

Leibeigene konnten weder das Bürgerrecht erlangen, noch auch in geistlichen Stand kommen.

§. 9.

Die Lassen oder Freygelassene waren von den Leibeigenen wenig unterschieden.

§. 10.

Sie waren im Hause selten, im Staate niemals von Bedeutung, außer bey königlichen Völkern; die Freyheit gieng nur auf ihre Person.

Tac. 25. Liberti non multum supra servos, Raro aliquid momentum in domo numquam in civitate exceptis iis duntaxat gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et

super nobiles adscendunt. Apud caeteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

§. 11.

Von der Freylassung in den ältesten Zeiten haben wir keine Nachrichten. Die christliche Religion vermehrte dieselben, so daß schon Karl der Große sie einschränkte, damit der Ackerbau nicht so sehr litte.

§. 12.

In der Folge entstanden mehrere Arten von Freylassung, die theils aus den Römischen Rechten angenommen wurden, theils durch die deutsche Verfassung selbst veranlaßt wurden.

So entstand die Freylassung mittelst eines Denarii vor dem Könige, in Kirchen, in Testamente, durch Freyheitsbriefe.

§. 13.

Die Freygelassenen erhielten verschiedene Nahmen, theils von der Freylassungsart, theils von ihren Schutzherren. Auch mußten Einige ihre Freyheit von Zeit zu Zeit lösen, welches bey kirchlichen Lassen öfters geschah.

§. 14.

Diese Freylassungen, welche sonderlich seit dem 12ten und 13ten Sekulo häufig wurden, gaben unsern halbfreyen Bauern ihr Daseyn, welche daher für ihre erhaltene persönliche Freyheit ihren Patrimonialherren zu Zinsen und Frohnen pflichtig sind, wegen der Güter.

Indessen giebt es auch viele ganz freye Bauern, welche meist durch Colonien entstanden. Mehreres

teres hiervon gehört in das deutsche Privatrecht. Daher aber verräth es auch Unwissenheit von der Entstehung der Frohnen, wenn man nun so unbedingt die gesetzliche plötzliche Aufhebung der bestimmten Frohnen fordern hört. Es würde ungerecht gegen den Gutseigenthümer seyn, wenn man sie ohne gehörige Ausgleichung aufheben wollte; und diese Ausgleichung kann dem Bauer oft drückender werden, als die mäßige Frohne.

Sechstes Kapitel.

Von den Spielen und Vergnügungen.

Hutschenreiter Progr. de ludis vet. Germanorum. Magdeb. 1751.

Frank von den öffentlichen und Privatspielen der alten Deutschen, nach Tacitus. 1791.

§. 1.

Da die Deutschen außer den Kriegen den Schmäusen und Zusammenkünften so ergeben waren, so war der Hang zum Spiele davon unzertrennlich.

Tac. 24. Aleam, quod mirere sobrii inter Seria exercent tanta lucrandi perdendique temeritate vt cum omnia defecerunt extremo ac nouissimo iactu de libertate et de corpore contendant.

§. 2.

§. 2.

Die ältesten Spiele sind die Kriegsspiele, welche schon Tacitus erwähnt, ingleichen die Bretspiele; allein in der Folge kamen viele andere dazu, welche aber immer den Geist der Nation trugen.

Tac. 24.

§. 3.

Eine deutsche Erfindung ist unstreitig die Karte, welche aus Gegenständen der Lehnsverfassung und des gemeinen Lebens zusammengesetzt ist.

Vorzüglich sinnreiche Erläuterungen hierüber s. in D. Carl Ferd. Hommels oblectamentis Iuris feodalis, S. 3. wo er Daus, König, Ober und Unter aus der Lehnsverfassung erläutert hat.

Breitkopfs Versuch, den Ursprung der Spielkarten zu erforschen, Leipzig 1784. 4.

Schellen und Eckern haben, meiner Meynung nach, in den Schellenschmuck und den Eichelgenuß ihren Grund; Roth und Grün haben entweder Bezug auf Volksfarben, oder auf Herz, als das Zeichen der Tapferkeit, und auf das Eichenlaub.

In die französische Karte hat die Galanterie die Dame gebracht, der Ober aber fehlt, weil die großen Reichsvasallen in Frankreich von Zeit zu Zeit verloren, dahingegen die deutschen sich erhielten, und an Ansehen zunahmen. Auch daraus läßt sich ein Beweis für das höhere Alterthum

terthum der deutschen als der französischen Karte nehmen, so wie ich es daraus auch vermuthe, weil die deutsche Karte keine Frauenzimmer hat.

Siebentes Kapitel.

Von den Gewerbealterthümern.

M. F. G. Leonhardi Specimen Symbolarum ad historiam agriculturae vet. Germ. Lips. 1790.
Pabst de agriculturae initiis ap. Germanos. Erlangae 1791.

§. 1.

Obgleich der Ackerbau bey den alten Deutschen nicht so vorzüglich wichtig, nicht so allgemein war, und, wo man ihn trieb, den Alten und Leibeigenen überlassen war, so findet man ihn doch bey verschiedenen Nationen, bey den Cimbern, Menapiern, Sigambern, Ubiern, Aestyern, und Slaven. Karl der Große und in der Folge die Klöster beförderten ihn sehr.

Tac. 14. Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostes.

Caesar de B. G. VI. 22. Agriculturae non student.

Diese Stellen sagen nicht, daß sie gar keinen Ackerbau gehabt hatten, sondern nur, daß er ihnen nicht so wichtig war, wie etwa das Kriegswesen.

§. 2.

§. 2.

Stärker war die Viehzucht, obgleich nicht von vorzüglichem äußern Ansehen. Man findet häufige Rindvieh- und Pferdezucht, ingleichen Schweine und Gänse; von Schaafen aber wenig Spuren, außer in den Gesetzen der Deutschen.

Tac. 6. Foecunda quidem pecorum ſed plerumque inprocera, ne armentis quidem ſuus honos aut gloria frontis.

Leg. Sal. tit. IV.

§. 3.

Als Wild findet man den Ur- oder Auerochsen, das Elendthier *), Hirsche, Rehe, und Schweine.

*) Caeſar de B. G. VI. 26. Eſt bos cervi figura cuius a media fronte inter aures unum cornu exiſtit excelſius.

§. 4.

An Wäldern war Deutschland reich. Die Obstbaumzucht war blos wild, obgleich das Land auch zur edlern Fruchtbaumzucht fähig war. Allein schon zu Karls Zeiten scheint der Obstbau durch die Kammergüter mehr verbreitet worden zu seyn, wozu in der Folge auch die Handlung und die Kreuzzüge vieles beytrugen.

Tac. 5. und 26.

Capit. de Villis. c. 62.

§. 5.

Der Weinbau wurde durch Probus in das kleine Germanien gebracht. In der Folge kam

er

er wahrscheinlich durch Geistliche mit der Prinzessin Amelberg aus Italien nach Franken.

Reinhardt de Cultus Vineatici in Franconia primordiis. Erlang. 1764.

§. 6.

Die Jagd beschäftigte die Deutschen im Frieden, als Uebung, Bedürfniß und Vergnügen. Sie wurde in der Folge sonderlich von den Franken ausgebildet, so wie sie auch in dem nachher abgesonderten Deutschlande ein Recht jedes freygebornen Landbesitzers war.

Tac. 15. und Caes. de B. G. IV. 1. VI. 21 u. 26. sogar Frauenzimmer jagten; s. c. 46.

So kommen in den alten deutschen Gesetzen schon mehrere Nahmen von Jagdhunden vor: Laitihunt, Spurihunt, Triphunt, s. Misc. Berol. T. V. 212. Lex Bajuv. tit. 19.

Die Materie von Freyheit und Regalität der Jagd gehört in das Ius Germanicum.

§. 7.

Die Fischerey war bey einigen Seeküstvölkern und Stromanwohnern bekannt, vorzüglich bey den Friesen und Chaucen, welche Netze von Meergras und Binsen hatten.

Plin. Hist. nat. XVI. c. 1.

Tacitus erwähnt auch die Häute von Seethieren.

§. 8.

Die Schiffahrt findet sich vorzüglich bey den Friesen, welche viele Kenntniß darinne hatten,

bey den Suionen, wo man schon künstliche Fahrzeuge findet, ingleichen bey den Sachsen; und in der Folge war bis zum 15ten Jahrhunderte die Schiffahrt der Deutschen sehr groß.

Tac. 44. und Annales I. 70. II. 8.

Vorzüglich bey dem Flor der Hansa.

Achtes Kapitel.

Von Manufakturen, Fabriken, Handwerkern, und vom Bergbau.

---

§. 1.

Die Lein- und Wollweberey war anfangs ein Geschäft der Frauenzimmer und der Leibeigenen; durch den Handel wurden es eigentliche Handwerke, welche in den heutigen Niederlanden zuerst in Flor kamen, und im Mittelalter fortdauerten.

S. D. Fischers Geschichte des deutschen Handels, I. §. 3. 4.

§. 2.

Auch findet man frühzeitig Arbeiten für den Luxe. So gehören hieher die Freesenweber; und nach dem Capitularien kamen auf Karls des Grossen Meyerhöfen viele Handwerker vor.

Capit. de Villis, c. XLV.

§. 3.

Die Töpferkunst, so roh sie auch war, mußte den alten Deutschen der Urnen wegen bekannt seyn.

§. 4.

§. 4.

Manche Handwerke blüheten sehr in den Ritterzeiten, wovon wir nur noch die Nahmen haben, z. E. die Pansterer.

Das Entstehen der Innungen in Deutschland, die Versuche, sie aufzuheben, gehören in das Ius German.

§. 5.

Nach den Nachrichten des Tacitus grub man in Deutschland blos einiges Eisen, auch fand man Spuren von Silber. Plinius aber erwähnt auch einiges Kupfer, und Strabo Gold in Norikum. In der Folge aber grub man schon zu Ottfrieds Zeiten Kupfer und Eisen in Menge, Silber hinreichend, und am Rhein wusch man schon Gold aus dem Sande. Bey den Tauriskern, im Salzburgischen, ingleichen auch in Böhmen, in Steyermark, und in Kärnthen, ist der Bergbau sehr alt.

Tac. 43. Gothini ferrum effodiunt.

Annales XI. 20. Rufum in agro Mattiaco Specus quaerendis venis argenti reclusisse.

S. Ottfried in Schilter Thes. I. S. 23.

Auch Gmelins Beiträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues. 1783. 8.

Neuntes Kapitel.

Von dem Handel.

Ioh. Cottlob Boehme de Comerciis apud vet. Germanos. 1751.

D. Friedr. Chr. Jonathan Fischers Geschichte des deutschen Handels. Erster Theil, 1785. zweyter Theil, 1787. dritter Theil, 1790.

§. 1.

Der Handel bey den alten Deutschen wurde vorzüglich durch Tausch getrieben; allein sie lernten bald auch das Geld, schon zu Tacitus Zeiten, schätzen.

Tac. 5. und 17.

§. 2.

Die Völker am Rheinufer *), die Ubier **), Hermundurier ***), Aestyer, Gothonen und Teutonen ****), sind unter den alten deutschen Völkern als solche, die Handel trieben, bekannt.

*) Tac. 23.

**) Caesar de B. G. IV. 3.

***) Tac. 41.

****) Tac. 45.

§. 3.

Sie verhandelten an die Römer Gänsefedern, wilden Spargel und vorzüglich Bernstein, welcher sich nicht blos an den Preußischen Küsten fand, sondern auch bey den Friesen und an den soge-

nannten

nannten Bernsteininseln, welches die Dänischen sind; ingleichen Kriegsgefangene als Sklaven.

S. Tetens Reisen durch die Marschlande, 1r Theil.

Auch die neuen Entdeckungeu des Hrn. Schönings in der historischeu Abhandlung der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen, von Heinze, B. IV.

§. 4.

Ein wichtiger Zweig des deutschen Handels war auch der Sklavenhandel, den die beständigen Kriege vorzüglich beförderten. Er wurde aber nach und nach von den Päbsten und den fränkischen Königen eingeschränkt, nnd vorzüglich der an die Heiden verboten.

Helmold fand einst 7000 Sklaven auf dem Markte zu Mekelburg; s. Chron. Slav. II. 12.

Eine Formel dazu findet man in Marculf II. n. 21.

§. 5.

Karl der Große suchte den Handel sehr zu befördern. Er nahm die Kaufleute unter seinen besondern Schutz, bestimmte Stapelplätze; und wollte durch einen Kanal zwischen der Rednitz und Altmühl den Rhein und die Donau verbinden.

§. 6.

Eben so war auch der Handel mit Erz wichtig und gieng stark nach Norden; ingleichen Leder, Wolle, Wachs.

§. 7.

Haupthandels- und Stapelplätze waren Lorsch, Forgheim, Bardewich, Magdeburg, Halle, Erfurt,

furt, wozu noch die großen slavischen Handelsplätze Mekelburg, Rethra, Belgard, Vinetha, Arkos, Julin, Wisby gehören.

§. 8.

Durch die Slaven erhielt Deutschland einen großer Theil des Levantischen und auch des Ostindischen Landhandels über Rüßland.

§. 9.

Die deutschen Handelsstädte traten in große Handels- und Schutzbündnisse zusammen, worunter vorzüglich der Rheinische und Schwäbische Stadtbund, und die Hansa bekannt sind. Der Rheinische bestand aus 60, der Schwäbische aus 38, und der Hansa aus 70 Städte.

Der erste Grund zu Hansa wurde schon 1241 gelegt, die weitere Einrichtung aber fällt in das Jahr 1260.

Deutschland hatte also den Handel eher, als ihn ein neueres Europäisches Volk besaß.

Zehntes Kapitel.

Von dem Münzwesen.

Hachenberg de re monetaria vet. Germ. diss. decima, in seiner Germania media.

Johann Peter Ludwig Einleitung zu dem deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten mit Mosers Anmerkungen. Ulm 1752. 8.

§. 1.

§. 1.

In Ermanglung eigener Münzen bedienten sich die Deutschen der römischen und sonderlich der Bigatorum und Serratorum, als alte und ächte römische Münzen.

Liebknecht de serratis bigatisque nummis diss. epistolica. 1772. 4. Auch in seiner Hassia subterranea, p. 453.

S. Longolius Muthmaßung in dem Geschichtsforscher. V. 194.

§. 2.

Nachher kamen die Byzantinischen Münzen bey den Deutschen im Gebrauch, bis sie unter den Franken eigene bekamen, und vorzüglich Solidi und Denarii geprägt wurden.

§. 3.

Seit dem 11ten Jahrhunderte fiengen in Deutschland die Hohl- und Schüsselmünzen an, welche zuweilen alle Jahr umgewechselt wurden, zuweilen aber nur alle fünf Jahre.

§. 4.

Das Münzrecht, welches Karl der Große blos auf die Hofmünzen eingeschränkt hatte, wurde bald nach seinen Zeiten sehr verbreitet, so daß es oft mit dem bloßen Markt- und Meßrechte der Städte zur Beförderung des Handels verbunden war, ja man oft einzelne Münzbürger findet.

Siebente Abtheilung.

Von wissenschaftlichen Alterthümern der Deutschen.

Erstes Kapitel.

Von den wissenschaftlichen Alterthümern.

Ioh. Wilh. Berger Priscus Germanus non illitteratus. Viteb. 1722. 4.
Ioh. Dav. Koehler veterum recentiorumque Germ. Scholae. Altorf 1725. 4.

§. 1.

Die wissenschaftlichen Alterthümer erstrecken sich auf das, was die Deutschen in den ältesten Zeiten von den Wissenschaften kannten, und auf die Art und Weise, sie im ausübenden Leben anzuwenden, daher hier auch die Zeitrechnung mit bemerkt wird.

Eigentlich gehört dieses Kapitel mehr für die Geschichte der Wissenschaften und Künste, als in die Alterthümer im strengen Sinne, wohin eigentlich nur die veralteten Systeme, verloren gegangene Künste, Kenntnisse und Handwerke dieser

dieser Art gehören, welches ich auch zum Theil beobachtet habe, doch war die Vermischung mit der Geschichte hier nicht ganz zu vermeiden.

§. 2.

Von den eigentlichen Religionskenntnissen der heydnischen Deutschen wissen wir nur wenig, wenn wir die Druidischen Sätze und die Sätze der Edda übergehn; indessen giengen viele Anstalten und Vorstellungen, so viel es sich zusammen vertrug, mit auf das System der christlichen Religion durch die Bekehrer über, welche theils im 2ten, vorzüglich aber im 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderte das Christenthum in Deutschland ausbreiteten. Im Mittelalter bildete die Scholastische Theologie sich sonderlich in Deutschland aus.

§. 3.

Die Rechtskunde war blos auf Erfahrung in Gerichte eingeschränkt, daher waren Sachbaronen, Talemänner, und in der Folge die Schöppenstühle der Sitz der Rechtskunde. Advokaten haßte man bis zum 12ten und 13ten Jahrhunderte, da die Einführung des römischen Rechts, welches den Deutschen vieles zu danken hat, eine Aenderung machte.

§. 4.

Die Arzneykunde war von jeher in den Händen der Priester, wenn man auch keine Druiden bey den Deutschen annimmt; daher blieb sie auch

 im

im Mittelalter vorzüglich unter den Schutz des Aberglaubens in den Klöstern, so wie die wenigen chirurgischen Kenntnisse; bis sie diese mit den Juden, welche sie bey den Arabern durch den Handel näher kennen lernten, theilten; auch durch die Kreuzzüge kamen mehr Arzeneykünste aus den Orient in die deutschen Klöster.

S. Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, 1r Theil. 1781.

§. 4.

Die ersten Verdienste um die deutsche Sprache haben Ulphilas, die fränkischen Könige Clodowich, Chilperich, und vorzüglich Karl der Große, durch veranstaltete Uebersetzungen der heiligen Bücher, durch Einführung derselben in den Schulen, in dem Predigen; Karl vorzüglich durch seine vorgehabte Grammatik, durch Sammlung der Bardenlieder, und durch Einführung deutscher Monats- und Windnahmen, Ottfried, und Rabanus Maurus.

Ueber die Geschichte der deutschen Sprache und der deutschen Mundart, von Joh. Chr. Adelung. Leipzig 1781. 8.

§. 5.

Immer liebten die Deutschen die Dichtkunst. In den ältesten Zeiten waren es die Barden. Von den Carolingern gehn die poetischen Uebersetzungen heiliger Bücher an. Man findet Siegslieder, Loblieder auf Heilige, im 9ten, 10ten und 11ten Jahrhunderte. In der Mitte des 12ten Jahr-

hundertes

hundertes trat die schöne Periode der Minnesänger ein, wo die Dichtkunst die herrschendste Neigung der Edlen war, und ihren Sitz an dem Oesterreichischen und Thüringischen Hofe hatte. Von dieser Periode besitzen wir die Ueberreste von 140 Dichtern in den Manessischen Handschriften, außer den mehreren einzelnen, theils gedruckten, theils noch in Handschriften vorhandenen Ueberresten. Allein diese schöne Periode verlor sich endlich unter den zunftigen Meistersängern des 15ten Jahrhundertes.

Sammlung von Minnesängern aus dem Schwäbischen Zeitpunkte, 140 Dichter enthaltend, durch Rüdger Mannessen. Zürich, erster Theil, 1758. zweyter Theil, 1759.

Charaktere deutscher Dichter. 1r Band. 1781.

Ein chronologisches Verzeichniß der Dichter und Gedichte aus dem Schwäbischen Zeitalter, s. in Adelungs Magazin für die deutsche Sprache, 2tes und 3tes Stück.

§. 6.

In den mathematischen Wissenschaften zeichneten sich die Gothen und die Franken durch die Bemühungen Karls des Großen aus.

Theodoricus in Constit. XXXVI.

Eginhard in vita Caroli M.

§. 7.

Daß die Priester der Deutschen nach dem Beispiele der Druiden mit der Erziehung, wenig-

stens der vornehmen, sich beschäftiget, ist nicht unwahrscheinlich. Allein seit Clodwichs Zeiten sorgten die fränkischen Könige sehr für Schulanstalten, und vorzüglich Karl der Große, der auch den Schulunterricht bestimmte. Zu Osnabrück, Corvey, Hirschau, Fulda, Maynz, Cöln, Tull, Bremen, Lüttich rc. findet man damals, und bald nachher, Schulen.

S. Capit. Lib. I. c. 62. Psalmos notas Cantus Computum Grammaticam discant.

Iac. Burkhard de variis Germaniae Scholarum a Caroli M. temporibus vsque ad Sec. XVI. mutationibus. Iena 1715.

§. 8.

Die älteste deutsche Musik scheint meist Gesang gewesen zu seyn, indessen findet man doch auch Instrumente. Die Anwendung derselben bey dem christlichen Gottesdienste bildete sich bey den Deutschen sehr aus, und bereicherte sie mit Erfindungen; vorzüglich führte Karl der Große seit den bisherigen vier Tonarten achte ein. Auch fand sie in mittleren Zeiten in Deutschland mehrere Schriftsteller.

Die Cimbern kannten die Leyer. Auch findet man Spuren in leg. Angl. et Verin. da Harpator vorkommt; s. meine Diss. ad leg. Angl. p. 19.

Scriptores Ecclesiastici de musica sacra. Curante Gerberto de St. Blasio. 1784. T. III.

Zweites Kapitel.

Von den Kunstalterthümern.

§. 1.

Die ältesten Spuren von rohen Mahlereyen finden sich bey den Schildern und Häusern. Die Mahlereyen in den Handschriften waren schon im 8ten Jahrhunderte in Absicht der Farben vorzüglich. In der Folge finden sich mehrere Spuren, vorzüglich unter Heinrich I. und überhaupt seit dem 10ten Jahrhunderte, wo sonderlich mehrere deutsche Prälaten theils selbst darinne etwas leisteten, theils sie unterstützten.

Luitbrandi Hist. II. 9. in Muratori T. II. 438.

Die Oelmahlerey ist eine deutsche Erfindung, wenn auch Herr von Budberg in seinem Versuche über das Alter der Oelmahlerey, 1792. den Vasari vertheidigen will.

§. 2.

Eben so findet man auch Spuren von Musivarbeiten, welche der Bischof Bernvard zu Hildesheim verfertigen ließ, ingleichen von der künstlichen Schmiede- und Gießkunst. Von der Bildhauerkunst aber finden sich erst später Spuren.

Vitae St. Bernvardi in das Leibniz Script. rer. Brunsw. T. I. 144.

Auch die Slaven scheinen nicht wenig zu Beförderung der bildenden Künste in Deutschland beigetragen

tragen zu haben; s. Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg.

§. 3.

In der Bildgießerey scheinen die Deutschen wegen des blühenden Bergbaues frühzeitiger etwas geleistet zu haben, als in der Bildhauerey; daher findet man früher gegossene Denkmähler. Auch wurde die Gießkunst wahrscheinlich durch die Slaven unter den Deutschen mehr bekannt.

§. 4.

Von den Deutschen kommt die ächte gothische Baukunst; welche von der verdorbenen arabischen gothischen zu unterscheiden ist. Die Denkmähler der erstern sind die alten Münster; deren Ansehn Ehrfurcht erweckt.

Neuerlich haben die Ehre der ächten gothischen Baukunst die Herren Göthe und Herder gerettet.

§. 5.

Auch die Holzschneidekunst ist wahrscheinlich eine deutsche Erfindung, und wurde im 15ten und 16ten Jahrhunderte daselbst zu vorzüglicher Vollkommenheit in der Feinheit des Schnittes gebracht.

S. Breitkopfs Versuch, den Ursprung der Spielkarten zu erforschen. 1782. Ingleichen die Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen. 1768. und Idée generales d'une Collection etc. von Hrn. von Heinecken.

§. 6.

Vorzüglich blühte auch die Schönschreibekunst in Deutschland in dem Mittelalter. Man findet daher

daher im 9ten, und vorzüglich im 10ten Sekulo schön geschriebene und selbst prächtige Codices von Purpurpergament mit goldenen und silbernen Buchstaben; wobey man auch in Absicht der Schönheit der Farben eine auszeichnende Buchstabenmahlerey bemerkt.

Von den Codicibus mit goldenen und silbernen Buchstaben s. F. A. Huch Versuch einer Litteratur der Diplomatik. 1792. S. 37. Silberne Schrift ist seltener, als goldene; ein Codex Psalmorum in griechischer Sprache findet sich in der Rathsbibliothek zu Zürch.

Ein mehreres von den bildenden Künsten hier zu bemerken, wäre zweckwidrig, da es für die Kunstgeschichte gehört; weshalb ich auf die Schriften eines Büschings, von Heinecke, von Murr, von Riegger, Möhsen u. a. verweise.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rössig, Carl Gottlob,

Die Alterthümer der Deutschen in einem kurzen Entwurfe dargestellt nebst einem vorgesetzten Versuche über die deutsche Mythologie

Leipzig 1793

H.g.hum. 166 g#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10435576-2
VD18 14537796